Verwaltungsmaßnahmen und deren Auswirkungen im 18. Jahrhundert auf das Leben der „Unterthanen in Preußisch Litthauen“

Dietrich Flade

Einleitung

Mit der selbstinszenierten Krönung des Brandenburgischen Kurfürsten Friedrich III. zum König Friedrich I. in Preußen und besonders unter seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm I. traten die östlich der Weichsel liegenden Gegenden verstärkt in den Blickpunkt der im „Alten Reich“ lebenden (deutschsprachigen) Personen. Es erschienen zahlreiche Werke, die Geschichte, Geographie (und Bewohner) des gemeinhin „Königreich Preußen“ genannten Gebietes aus ihrer Sicht beschreiben[1].

Noch 1839 schreibt Haxthausen: *„Man muß bei Betrachtung und Beurtheilung aller preußischen Verhältnisse eine dreifache Eintheilung des Landes stets im Auge behalten, […] nach den Volksstämmen, die nach den Grenzen der alten Territorien und der dadurch geschaffenen Rechtsverhältnisse, endlich die nach den Grenzen der neuen Administrations-Bezirke“*.[2] Typisch für zahlreiche Publikationen zu Anfang des 19. Jahrhunderts ist die in dieser Unterteilung fehlende Betrachtung der Besitz- und Rechtsverhältnisse der Bewohner (Adel, Bauern, Stadtbevölkerung), gleichwohl zeigt diese Einteilung, daß das Königreich Preußen im Gegensatz zu den Gebieten des Altreichs (oder den alten Landesteilen des ehemaligen Kurfürstentums Brandenburg) eine besondere Entwick-

---

1 Als Beispiel für das Wissen der Zeit kann das 64 Bände umfassende Lexikon Zedlers (Zedler_1732_1754) angeführt werden, in dem zu den einzelnen Stichworten auch Literaturstellen aufgeführt werden. In diesem auch im Internet einzusehenden Werk ist unter dem Stichwort „Preußen“, Band 29 (1741), Sp. 357-373, zu entnehmen: Preußen „*ist die äußerste Provintz von Deutschland gegen Nord-Ost. […] Das Land theilet sich in das Polnische Preußen oder Ober-Preußen, und in das Brandenburgische Preußen oder Nieder-Preußen“*. Dieser vergleichsweise umfangreiche Artikel gibt das Wissen über diesen Landstrich zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Kapiteln wie „*Religion und Sitten der alten Preußen“*, „*Neuerer Zustand von Preußen“*, „*Religion und Studien dieses Landes“*, „*Herzöge und Könige“* wieder. Ansonsten ist Zedler mit der verwaltungsmäßigen Einteilung des Landes nicht mehr aktuell: die schon 1724 erfolgte Neuordnung der Verwaltung des ursprünglichen Kreises Samland wird 1741 nicht erwähnt, weil die hierzu zitierte Literatur nur bis 1724 erfaßt wurde.

2 Haxthausen_1839, S. 147.

lung genommen hatte. So schreiben noch 1857 die Preußischen Provinzialblätter über die Befindlichkeit und Selbsteinschätzung der (östlichen) Preußen: *„Es ist wohl mehr als ein provinzielles Vorurtheil […] wenn wir die Behauptung wagen, daß gerade die Provinz, welche dem preußischen Staate den Namen gegeben […], reicher an hervorragenden Eigenthümlichkeiten, reicher an großen historischen Erinnerungen, reicher an Individualität erscheint als die übrigen, […]. Dieser größere Reichtum entspringt […] aus ihrer durch Entfernung und Mangel an Communikationsmitteln herbeigeführten größern Isolirung […], aus der Berührung dreier Nationalitäten (der deutschen, slavischen, lettisch (sic)-preußischen) überhaupt aus der Berührung mannigfacher Gegensätze […]“.*[3]

Die Wahrnehmung des Gebietes als uneinheitliches geographisches Gebilde, in dem Christian Donalitius gewirkt hat, drückt sich auch bei Zedler aus: Nicht etwa sv. *„Preußen“*, sondern sv. *„Litthauen“* schreibt er *„sind die schon im 1300. Jahre an Preußen gekommene Aemter Tilsit, Ragnit, Memel und Insterburg in Schalauen, welches nebst Nadravien und einem Stücke von Sudauen auch Klein-Litthauen genennet und als eine besondere Landschafft angesehen wird, ebenfalls zu diesem Groß-Hertzogthume zu rechnen […]. Auch mag es wohl in dem Preußischen Litthauen heutiger Zeiten gantz anders aussehen, als ehemals, wie denn vor kurtzem etliche tausend Evangelische Saltzburger selbes anzubauen dahin geschickt worden“.*[4]

Ebenfalls in diese Zeit fällt die Zunahme von geographischen Beschreibungen ferner Länder (einschließlich der Landkarten), in denen neben topographischen Beschreibungen oft ein Abschnitt *„Von den Einwohnern“* enthalten ist, in dem den jeweiligen Bewohnern ein bestimmter „Volkscharakter“ zugeordnet wird. Dies ist nicht immer unbedingt pejorativ gemeint, sondern dient in der Regel dazu, dem (gebildeten) Leser seine exzeptionelle Stellung zu verdeutlichen. Die Bewohner Preußens beschreibt Hübner als *„gesunde, starcke, dauerhafte*

[3] Neue Preußische Provinzialblätter, XII (1857), S. 227. Auf S. 237 wird den Einwohnern Preußens um die Mitte des 17. Jahrhunderts ein *„Mangel eines nationalen und patriotischen Gemeingeistes“* attestiert, ein schönes Beispiel für die Sicht des 19. auf das 17. Jahrhundert. (http://dlibra.bibliotekaelblaska.pl/dlibra/doccontent?id=33988&dirids=1, 18.1.2013).

[4] Zedler_1732_1754, sv. Litthauen, Band 17, S. 1686ff. Das „Salzburger“-Thema ist sv. „Salzburg“ ebenfalls ausführlich im Zedler (Bd. 33, (1742), Sp. 1437-1440) abgehandelt: *„Inzwischen waren ihrer schon viele […] aus Saltzburg gezogen, davon sich einige tausend in das Brandenburgische Preußen begeben, […]. Diese Begebenheit hat, wie leicht zu vermuthen, ein großes Aufsehen in der Welt gemacht.“*

und arbeitsame Leute, auch, wie bekannt, recht gute Soldaten. Es ist wol keine Nation, die von so vielerley Geblüte verschiedener Nationen entstanden wäre, […]. Doch muß man sagen, daß die eigentlichen Preußen, welche einerley Sprache und Sitten mit den Deutschen haben, die Litthauer und die Polen, den Haupt-Theil der Einwohner ausmachen".[5]

Wenn zusätzlich beachtet wird, daß „der Staat" als Träger der Verwaltung im 18. Jahrhundert und bis weit ins 19. Jahrhundert hinein kein Gewaltmonopol hatte, d. h. daß es neben dem obersten Landesherrn noch als eigenberechtigte Gewalten den Adel, den Klerus und die Städte gab, so wird deutlich, daß es gewaltiger Anstrengungen des Landesherrn bedurfte, um aus diesem Stück Land nachhaltig ökonomischen Nutzen zu ziehen. Eine neuere Bewertung dieser Anstrengungen aus litauischer Sicht findet sich bei Nikžentaitis: *„Die Geschichte Kleinlitauens wie auch die seiner Einwohner ist ein ständiger Kampf gegen soziale und nationale Unterdrückung durch die deutschen Gutsbesitzer und den Amtsträgern der staatlichen Gewalt. Die autochthone Bevölkerung wurde langsam eingedeutscht, wozu die Kolonisation des Landes viel beigetragen hat"*.[6]

Im Folgenden werden für das 18. Jahrhundert, das ist die Zeit, in der Pfarrer Donalitius in Tollmingkehmen gewirkt hat, einige speziell Pr. Litauen bzw. Tollmingkehmen betreffende Maßnahmen der Obrigkeit und deren Auswirkungen auf Verwaltung, Wirtschaft und Sozialstruktur beschrieben.

---

[5] *Hübner_1761*, S. 240. Johann Hübner starb 1731 in Hamburg als Rektor des Johanneums. Seine Werke erlebten nach seinem Tode noch zahlreiche Auflagen unter polnisch-sächsischem Privileg, weswegen seine Ausführungen erkennbar parteiisch-wertend sind. Selbst die von anderen Autoren (z. B. *Lepner_1744*) prominent herausgestellten Probleme mit der *„Truncksucht"* der Litauer werden hier relativiert: von den Litauern in *„Samogithen"* heißt es: *„Die Einwohner haben ihre besondere Lebens-Art, und lieben sonderlich den Trunck, dabey sie doch alt werden, so daß man da Leute von 120. Jahren findet."* Allerdings werden aber auch die Bewohner des Altreichs sehr drastisch beschrieben: in Band 3 der „Geographie" Hübners liest man *„Ein Bayrischer Bauer aber ist von Natur ein dummes und faules Thier, werden auch viel sclavischer gehalten, als in andern Deutschen Provintzen, deswegen sie auch gute und getreue Soldaten abgeben, weil sie allemahl dencken, es müsse so seyn."*

[6] in *Nikžentaitis_1996*, S. 150, FN 2 als Zitat von Žostautatė, Petronėlė: Klaipėdos kraštas 1923-1939. Vilnius 1992. S. 11 angegeben.

Quellen

Für die Geschichte Preußens gibt es hierzu drei wichtige (und gedruckte) Quellenwerke[7], die eine fast lückenlose Dokumentation der staatlichen Eingriffe in das tägliche Leben der Bürger ermöglichen. Dies sind Grube_1721[8], Mylius_1737 und Coccejus_1753_1822[9]. Außerdem sind nahezu alle Preußen betreffenden Gesetzestexte in Faksimile-Ausgaben im Internet zugänglich, wie z. B. die Landordnung des Herzogtums[10] oder das Preußische Landrecht von 1721[11]. Neben diesen Edikten geben die im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStAPK) befindlichen Prästationstabellen über die Steuerleistungen der Bewohner der königlichen Amtsdörfer Auskunft.

Damit ist das 18. Jahrhundert bezüglich der Verwaltungsmaßnahmen quellenmäßig gut erfaßbar. Einige Prästationstabellen, so auch die des Amtes Tollmingkehmen von 1736[12], sind im Rahmen der Sonderreihe des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen editiert.

Verwaltung

Das zu Zeiten Friedrichs I. bestehende „eigentliche" Königreich bestand aus den drei „Provinzen" Samland, Natangen und Oberland, die von der ständisch dominierten „Regierung" mit vier *„Ober-Regierungs-Räthen"* (Landhofmeister, Oberburggraf, Kanzler und Obermarschall) von Königsberg aus verwaltet wurden. Hierbei ist zu bedenken, daß keineswegs alle Einwohner Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen dieser Regierung sein konnten, da der landbesit-

---

7 Zur Universitätsgeschichte siehe auch: Arnoldt_1746 und Arnoldt_1756.

8 http://digitale.bibliothek.uni-halle.de/vd18/content/titleinfo/4537477. Georg Grube (1656-1722) war *„Königlicher Preuß. Hoff-Gerichts-Rath"* in Königsberg.

9 http://web-archiv.staatsbibliothek-berlin.de/altedrucke.staatsbibliothek-berlin.de/Rechtsquellen/quellen.html. Christian Otto Mylius (1678-1760) war preußischer Generalauditeur und Herausgeber der Verordnungen-Sammlung CCM. Samuel von Coccejus (1679-1755) *„Chef der gesammten Justiz in allen königl. preuß. Landen"*. In seinem Auftrag wurde die Sammlung von Mylius fortgeführt (NCC), die als Vorläufer der Gesetzessammlung für die Königlich-Preußischen Staaten ab dem Jahre 1810 gilt. Der Zugang bzw. die Auswertung beider Sammlungen wird durch ein Sachregister und ein chronologisches Register erleichtert. In der Literatur vor allem des 19. Jahrhunderts wird diese Sammlung durchwegs mit CCM bzw. NCC bezeichnet.

10 http://www.wbc.poznan.pl/dlibra//doccontent?id=72095. Der Text der Landordnung ist außerdem in Grube_1721 enthalten.

11 http://books.google.de/books?id=sUBPAAAAcAAJ

12 Kenkel_1972

zende Adel weitgehende Rechte an und über die auf seinen Besitzungen lebenden Personen besaß.

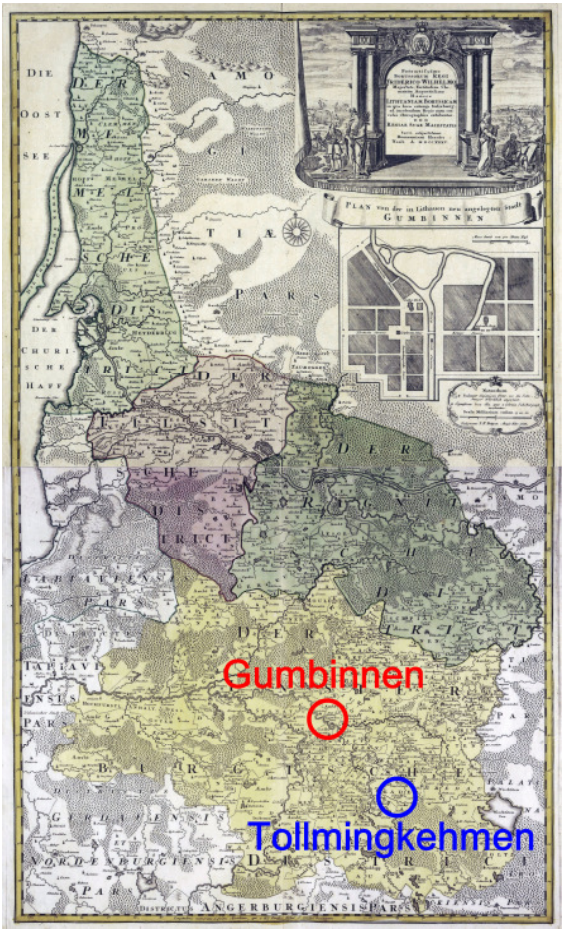

Abb. 1: Gliederung der Verwaltung Pr. Litauens nach 1732 (Ryhiner-6103-41 u.42)

Am 12. Sept. 1714 besuchte Friedrich Wilhelm I. anläßlich seines Aufenthalts in Königsberg zur Entgegennahme der Huldigung durch die preußischen Stände die Amtskammer in Königsberg und *„verfügte, daß sie in zwei Kammern, die Deutsche und die Litthauische, getheilt werden sollte unter den Kammer-*

präsidenten Münchow und Osten".[13] Zur litauischen Kammer mit Sitz zunächst im Schloß von Tilsit kamen neben Teilen benachbarter Ämter die ehemaligen Hauptämter Insterburg, Tilsit, Ragnit und Memel (s. Abb. 1)[14]. Der eigentliche Grund dieser Neuordnung war, daß die bisher von den Ständen dominierte preußische Regierung aus der Kammerverwaltung weitgehend ausgeschaltet werden sollte.[15]

1724 zieht die *„Litthauische Kammer"* zunächst als Deputation der *„Kriegs- und Domainenkammer"* und ab 1736 als selbständige Einheit in das 1722 zur Stadt erhobene Gumbinnen um, welches als der Schwerpunkt der in den 1720er Jahren erfolgten Ansiedlung vor allem von Pfälzern und Nassauern in den durch die Pest von 1709/11 entvölkerten bzw. gering besiedelten Gebieten gelten kann.[16] Die Kriegs- und Domänenkammern sind die dem zentralen Generaldirektorium in Berlin unterstehenden wichtigsten Provinzialbehörden als Instrumente des Staates zu seiner Finanzierung: die Kriegsabteilung ist neben Polizei- und Militärsachen für die Eintreibung von Akzisegeldern von Handel

---

[13] Schmoller_1898, S. 44. Nach Hennig_1828, S. 19, fand am 11. 9.1714 die Huldigung der preußischen Stände statt. Henning gibt eine ausführliche Schilderung des königlichen Besuchs in Ostpreußen, der weitaus „prächtiger" war, als von Gause_1968, S. 39, geschildert. Was die Besetzung der neuen litauischen Kammer angeht, so wurde u.a. darauf geachtet, daß der litauischen Sprache kundiges Personal eingesetzt wurde (Schmoller_1898, S. 66).

[14] Es gibt zahlreiche, heute leicht über das Internet zugängliche Landkarten (so z. B. die Sammlung Ryhiner), die einen Eindruck von der geographischen Lage des sich seit 1701 Königreich nennenden Gebietes Preußen geben. Kartographische Darstellungen des „*insgemein Klein Litthauen, oder auch Preußisches Litthauen*" (*Hübner_1761*, S. 183) genannten Gebietes sind ausführlich von Seibutytė_2007 beschrieben und ihre zeitliche Einordnung und qualitativen Unterschiede herausgearbeitet.

[15] Skalweit_1906, S. 28. Tatsächlich haben die Hauptämter späterhin keine Bedeutung mehr, und die einzelnen Ämter in Pr. Litauen unterstehen direkt dem Kammer-Departement Gumbinnen, wo das „*Litthauische Departement*" seinen Sitz hat.

[16] Dieser als „*(Re-)Peuplierung*" bezeichnete Prozeß fand mehr oder weniger seinen Abschluß mit der Ansiedlung der „Salzburger" im Jahre 1732. *Hübner_1761*, S. 240, gibt als Begründung für die Entvölkerung des „*Brandenburgischen Preußen*" an, daß es „*durch die starcken Werbungen, sowohl von Bauer-Knechten, als Handwercksleuten, sehr entblösset worden, daß man den Abgang aus andern Provintzen hat ersetzen müssen: Insonderheit sind A. 1732. über 16000 Seelen von Saltzburgern hierher gezogen worden. […] Doch weil sie das Clima nicht so gleich gewohnen konten, so haben daselbst (im Hauptamt Insterburg) bey 4000 anfänglich ihren Kirchhof gefunden*." In Veröffentlichungen des 19. und 20. Jahrhunderts werden ausschließlich die Kriege des 17. Jahrhunderts und die Pest 1709/11 als Begründung für die Entstehung und Anlaß für die *„Repeuplierung"* angegeben.

und Gewerbe verantwortlich, die Domänenabteilung für die Verwaltung des staatlichen Domänenbesitzes (Ämter) und die Eintreibung der Kontributionen.

Ämter

Mit der Neuordnung und Vereinheitlichung der Verwaltung in ganz Brandenburg-Preußen[17] ist die teilweise Entmachtung der ursprünglich von Amtshauptleuten geführten und von den Ständen dominierten Hauptämter verbunden, so daß die einzelnen Ämter in Pr. Litauen nun direkt der Kriegs- und Domänenkammer in Gumbinnen unterstehen. Die Ämter bilden die unterste Verwaltungsebene, die so angelegt ist, daß sie weitgehend frei von ständisch-adligem Einfluß ist und darüber hinaus nachhaltig die Staatsfinanzierung sichert. Dazu werden die unter Friedrich I. zur kurzfristigen Geldbeschaffung praktizierten Verkäufe oder Vererbpachtungen der Domänen eingestellt und die noch von „*Beamten"* administrierten Domänen verpachtet - so wird es zumindest in einem Edikt von 1717 gefordert.[18] Von einer Verpachtung verspricht sich der Staat feste bzw. kalkulierbare Einnahmen ohne einen Verwaltungsaufwand betreiben zu müssen. Dazu soll nach Feststellung der Hufenzahl und Güte der Äcker ein öffentliches Bieterverfahren bei Neuverpachtung zwingend zur Steigerung der Pachtsummen erfolgen. Die Pächter sollen ¼ der Pachtsumme als Kaution erlegen und zusätzlich Sicherheiten für die von den Domäneneinsassen zu erhebenden festen Gefälle und für das empfangene Inventar stellen. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, dürfen Kammerräte und -beamte sich nicht selbst als Pächter betätigen. Die Pächter sollen bürgerlichen Standes sein, womit verhindert werden sollte, *„daß Adlige zwischen Staatsgut und Rittergut in Interessen- und Gewissenskonflikte gerieten"*[19]; Pächter dürfen daneben keine

[17] 1723 wird in Berlin das General-Ober-, Kriegs-, Finanz- und Domänendirektorium eingerichtet, dem das „Ostpreußische Departement" unterstellt ist, welches wiederum in das preußische und litauische unterteilt ist.

[18] Schmoller_1898, S. S. 51. Es gab schon vorher, auch noch unter Friedrich I., Versuche, das Kammerwesen zu reformieren (s. dazu auch Schmoller_1921, S. 85f.)

[19] Treue_1984, S.28. In Hitzigrath_1955, S. 51f., werden im „Insterburgischen" im Jahre 1724 insgesamt 50 Ämter genannt. Diese sind mit insgesamt 21 „*Beamten*" versehen, d. h. jeder Amtmann verwaltet fast 2,5 Ämter. In dieser Liste ist Tollmingkehmen noch nicht aufgeführt, woraus folgt, daß sich die Ämterstruktur laufend änderte. Nur 6 der hier aufgeführten Amtmänner sind Pächter, die andern sind Administratoren, vier sind Litauer. Von den restlichen sind bis auf einen „Preußen" und einen „Pommer" alle aus dem Reich (aus Magdeburg und Halberstadt jeweils fünf). In NN_1726, S. 300f. findet sich ebenfalls eine Liste von Domänenämtern in „Lithauen": hier sind von den 38 genannten Pächtern nur zwei ausdrücklich als Administratoren und fünf mit einer anderen

eigenen Güter erwerben. Die den Ämtern zugeordneten (Erb-) Untertanen sollten nach Möglichkeit vom Scharwerk befreit werden und anstelle dessen ein Dienstgeld zahlen. Die Pächter übernehmen damit die Befugnisse der bisherigen Amtshauptleute, nämlich die Bewirtschaftung der Vorwerke, Polizeiaufgaben und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Steuererhebung, Ausübung der Gerichtsbarkeit[20] incl. der Erhebung von Gerichtssporteln (s. Abb. 2), Einzug der Zinsen und Abgaben der Amtseinsassen (so werden alle in dem Amtsbezirk lebenden Personen genannt) nach Vorgabe der Kammer.

Abb. 2: Die zum „7. (Justiz) Distrikt im „Litthauischen Departement" gehörenden Domänenämter (Ausschnitt aus Abb. 1)

Die Pächter sind damit gleichzeitig Staatsdiener mit Besoldung und landwirtschaftliche Unternehmer mit Gewinnmaximierungsabsicht! Diese Doppelrolle der Pächter, die sich auch in den synonymen Bezeichnungen wie Amtspächter, Amtmann und Beamter ausdrückt, ist nicht unproblematisch. Um der Gewinnmaximierungsabsicht der Pächter Grenzen zu setzen, wird z.B. ein

Bezeichnung als „Amtmann = Pächter" angegeben - nur in Moulienen wirkt ein Adliger als „*Beamter*".

[20] Zur Rechtspflege wurden 1770 Justizkreise gebildet, zu denen „*mehr oder weniger Domainen-Aemter nach dem Verhältniß ihrer Größe geschlagen sind*", und denen jeweils „*ein besonderer Justitz-Beamter und Aktuarius vorgesetzt ist*" (*Goldbeck_1785*, S. 53).

„*Patent*“ erlassen, daß die Pächter oder deren Schreiber sich unterstehen sollen, die scharwerkenden Untertanen mit Peitschen- oder Stockschlägen anzutreiben. Weiterhin ergeht am 15.12.1739 ein Rescript an alle Kammern, in dem beklagt wird, *„daß öfters Pächter mit unbekannten Privat-Schulden anziehen, und sich derselben mit Unsern Amts-Einkünften zu entladen suchen, dadurch aber die exacte Bezahlung zurück gesetzet, öfters auch wohl daher Unsere Inventaria angegriffen und geschwächet werden …“*[21].

Diese Verwaltungsorganisation betrifft nur den königlichen[22] Landbesitz. Der „Zugriff“ auf Untertanen auf adligem Landbesitz erfolgte durch Landräte (durchweg adlige Gutsbesitzer), denen jeweils einer der sieben (ab 1772 acht) Landkreise Ostpreußens zugeteilt war. Deren Aufgabe war zum einen die Aufsicht über die privaten Grundherrschaften, zum anderen aber auch die Vertretung ihrer Standesgenossen der Königsberger Regierung gegenüber. Auch der Landrat hatte in gewisser Hinsicht eine Doppelrolle inne, da er für die pünktliche Erhebung der Kontributionen sorgen sollte und u. a. den Grundbesitzern die Wünsche des Königs zu überbringen hatte. Diese ihrerseits mußten diese Wünsche aber nicht unbedingt befolgen, z.B. was das Scharwerk, den Schulbesuch der Kinder[23] oder die Neubesetzung wüster Hufen etc. anging.

Staatsfinanzierung

Die beiden wichtigsten Finanzierungsinstrumente des Staates sind mit heutigen Begriffen Grund- und Konsumsteuern. Erstere werden seit 1723 über den *„General-Hufenschoß“*, letztere über die *„Accise“* erhoben.

---

[21] Mylius_1737, Continuatio 1, Sp. 147, (Patent der Neumärkischen Kriegs- und Domänenkammer vom 22.4.1738. Die Zustände in Pr. Litauen dürften ähnlich gewesen sein) und Sp. 303.

[22] Seit dem „*Edict, von der Inalienabilität derer alten und neuen Domainen-Güter*“ vom 13.8.1713 werden alle bisher zum königlichen Hausvermögen gehörenden Ländereien dem Staatsbesitz zugeschlagen, s. Mylius_1737, IV, II, III, XIII (Sp. 161/2).

[23] Bei Borck_1844, S. 166, findet sich ein Reskript Friedrichs I. unmittelbar nach seinem Regierungsantritt, aus dem die Unabhängigkeit des Adel deutlich wird. Friedrich I. beklagt dort, daß *„die Einrichtung des Schulwesens in den adelichen Dörfern […] bisher schlechten Fortgang gehabt, und in sehr wenigen der gedachten adelichen Dörfern solche Einrichtung geschehen sei; Wir aber indeß zu dem gesammten Adel das Vertrauen haben, es werde ein jeder von selbst geneigt sein, dieses so heilsame, zu Gottes Ehre gereichende Mittel, mit allem Eifer und Fleiß zu Stande zu bringen“*.

Domänengefälle

Das *„platte Land“* zahlte vor 1716 an Hufenschoß 20 SGr. (Silbergroschen)/Hufe ohne Rücksicht auf Bodenqualität, an Kopfschoß alle Bewohner >12 Jahre 10 SGr./Kopf, an Horn- und Klauenschoß 1-10 SGr./Stück Vieh, an Mastgeld 4½ Sgr./Mastochsen und an Tranksteuer 3¼ SGr./Scheffel Malz, 2 SGr. für 1 Scheffel Branntweinschrot. Für den Landesherrn war nur der Hufenschoß kalkulierbar, der Rest hing vom jeweiligen Verbrauch ab. Deshalb wurde mit Patent vom 26.12.1716 ein General-Hufenschoß eingeführt, um alle Abgaben auf einmal zu erheben.[24] Während der Durchsetzung, die bis Ende 1719 andauerte, verlor Friedrich Wilhelm I. die Geduld und schrieb an den Rand einer Denkschrift des Grafen Dohna, der mit der Einführung des Generalhufenschoßes den Ruin des Staates vorhersah: *„Nihil Kredo, aber das Kredo, daß die Junkers ihre Autorität Nie pos volam* (ich stimme nicht zu = Liberum veto im poln. Reichstag) *wird ruinirt werden. Ich stabilire die Souverainité wie einen Rocher von Bronce“*.[25] Nach 1723 zahlte im Durchschnitt in Abhängigkeit von der Bodenqualität der Adel 2,6, die Kölmer 3,2, die Bauern 2,8 Taler/Hufe. Leute mit weniger als 1 Hufe zahlten weiterhin Kopf- und Hornsteuer.

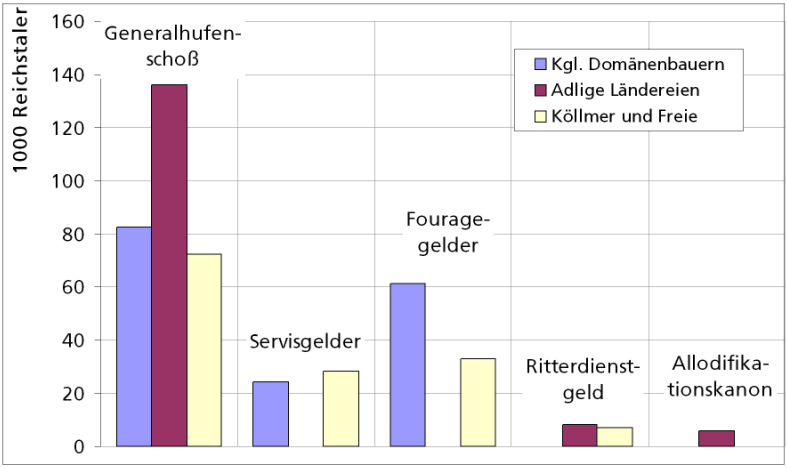

Abb. 3: Steueraufkommen in Ostpreußen um 1720 (nach Stein_1918, S. 15)

[24] Hennig_1828, S. 22. Das Patent ist nicht in Schmoller_1898 enthalten.

[25] Stenzel_1841, S. 320

Abb. 3 zeigt das Steueraufkommen des „*platten Landes*“ in Ostpreußen nach der Reform in Abhängigkeit von der Besitzqualität. Als *„Servis“* werden die den Soldaten als Entschädigung für die vorher freie Unterkunft auf dem Lande gezahlten Gelder und als Ersatz für Naturaleinquartierung des Militärs bezeichnet.[26] Die Soldaten sind jetzt vorwiegend in den Städten untergebracht. Unter Fouragegelder fallen die (Futter-)Kosten für das Militär. Bauern zahlen keinen Ritterdienst und auch keinen Allodifikationskanon, der Adel zahlt dafür keine Fourage und *Servis*.

Abb. 4 zeigt die Einnahmen der Kammerbezirke Königsberg und Gumbinnen für 1803 - aufgeschlüsselt nach der Königsberger und der Gumbinner Kammer. Unter den Begriff „Kontribution“ fallen alle Einnahmen von adligen Gütern, von kölmischen und sonstigen unadligen Besitzungen sowie der Kopf-, Horn- und Klauenschoß. Ritterdienstgeld fällt lediglich für die seit jeher zu Kriegsdiensten verpflichteten Besitzungen an. Zu den Domänengefällen gehören neben den Pachteinnahmen auch die Abgaben von Personen ohne Landbesitz, die als *„Schutzgeld“* bezeichnet wurden. Man kann aus der Graphik ablesen, daß sowohl die Domänen- als auch die Forstgefälle in Pr. Litauen höher liegen als im KD Königsberg. Dafür sind dort die Kontributionen deutlich geringer, ein Zeichen dafür, daß hier der Anteil der „landbesitzenden“ Bevölkerung deutlich höher ist.

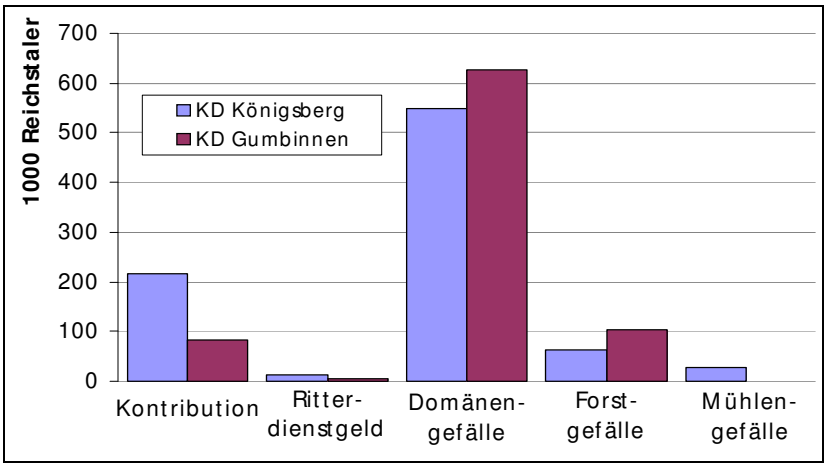

Abb. 4: Gesamteinnahmen der Kammerbezirke Königsberg und Gumbinnen im Jahre 1803 (nach Stein_1918, S. 18)

[26] Krug_1805, S. 130f.

Schlüsselt man die Domänengefälle des KD Gumbinnen nach den zur Zahlung Verpflichteten auf (Amtsbauern, freie Bauern, und dem Adel Untertänige), so ergibt sich ein Verhältnis von 75:15:10%[27], d. h. die Erträge Pr. Litauens wurden zu ¾ von den Amtsbauern erwirtschaftet. Gustav Aubin vertritt die Ansicht, daß die *„Abgabenverfassung, die das Schwergewicht auf die Scharwerksleistungen legte, den Lebensbedingungen der litauischen Bauernschaft kaum weniger entgegen (kam), als sie auch im Interesse der Domänenverwaltung, die in Litauen fast der einzige Grundherr war, lag. Für diese waren […] die ungemessenen Scharwerke der Hintersassen von größter Bedeutung. Aus diesen Gesichtspunkten heraus wurde wohl die große Masse der nichtdeutschen Bevölkerung zu Scharwerksbauern“.* [28]

Akzise

Der andere größere Einnahmeblock des Staates ist die Akzise, eine Konsumsteuer, die hauptsächlich die städtischen Bewohner aufzubringen hatten. Bereits 1680 wurde eine Akziseordnung erlassen mit der Begründung, daß deren Ertrag der Unterhaltung der Armee dienen soll. Danach wurden auf Getränke (Bier, Wein, Branntwein), Getreide, Schlachtvieh und Viktualien (Butter, Käse, Speck Fische etc.) Abgaben erhoben. Zu zahlen war die Steuer jeweils vom Verkäufer und zwar 9 Pfennig/Taler, das entspricht, den Taler zu 360 Pfennig gerechnet, einer Mehrwertsteuer von lediglich 2,5%. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß, wie heute, auf unterschiedlichen Waren unterschiedliche Steuersätze lagen - z.B. unterliegen im Ausland *„geknittete Strümpffe“* einem Satz von 10%.[29]

Der von diesem relativ geringen Erhebungssatz an die Städte weitergereichte Betrag reichte offensichtlich zur Finanzierung der Städte nicht aus, so daß *„die meisten Städte der Provinz Littauen und deren Kämmereikassen von Friedrich Wilhelm I. im Jahr 1730 gewisse Kompetenzgelder erhielten, Zuschüsse zur Bestreitung ihrer Ausgaben; also auch Gumbinnen. Diese Beihülfe war zur damaligen Zeit vorzüglich von großem Werth. Aber eben dadurch erhielt auch wieder die Landesregierung ein gewisses Recht auf die specielle Administration und Disposition der städtischen Kassen. Dies gab wieder Veranlassung zu manchen willkührlichen Eingriffen ins Eigenthum der Stadtcommunen, die tief*

[27] Krug_1805, S. 526

[28] Aubin_1910, S. 150.

[29] Mylius_1737, Th. IV, III,II,XIII

empfunden wurden und Mißmuth erregten“.[30] Offensichtlich hat diese finanzielle Unterstützung zum Erfolg geführt, wie aus Abb. 5 hervorgeht. Hier sind die Akziseeinnahmen aller 20 Städte in Pr. Litauen, denen der 20 einnahmestärksten Städte im restlichen Ostpreußen - bezogen auf die Zahl der Feuerstellen - gegenübergestellt worden.

Danach lagen zwar die Administrationskosten in Pr. Litauen generell höher als außerhalb, insgesamt waren die Städte Pr. Litauens für den preußischen Staat, bezogen auf eine „Feuerstelle“, jedoch einträglicher. Der sehr hohe Wert Memels ist auf die dort erhobenen Zölle zurückzuführen.

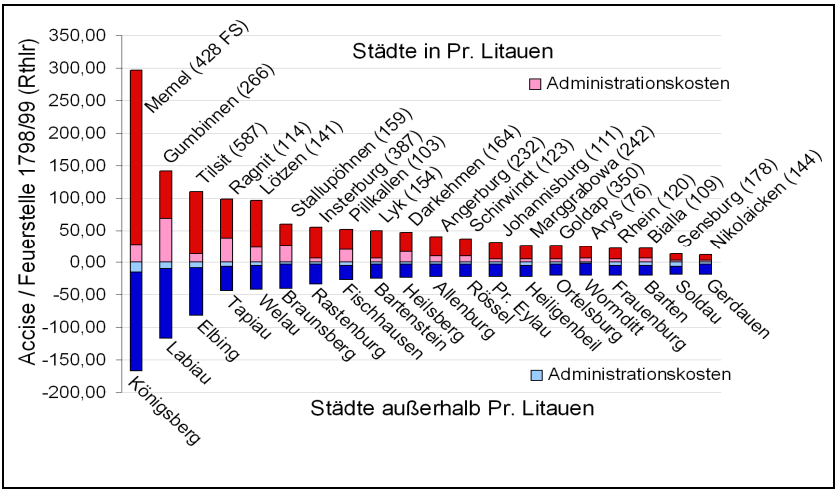

Abb. 5: Akzise-Einnahmen 1798/99 pro Feuerstelle in allen Städten im KD Gumbinnen und den 20 einnahmestärksten Städten im KD Königsberg

Die Erhebung der Steuer selbst erforderte einen hohen Aufwand: In jeder Stadt gab es ein Akzise-Amt, welches in Tilsit aus einem Stadt- und aus einem Akzise-Inspektor, einem Zolleinnehmer, einem Akzise-Kassen-Kontrolleur, einem Buchhalter und 2 Markt-Kontrolleuren bestand. Zusätzlich gab es noch 5 Torschreiber und einen Kassendiener. In Gumbinnen (Abb. 6) gibt es zu dieser Zeit 4 Tore, deren *„Thor-Schreiber“* gehalten ist, *„alle einkommende und ausgehende Wagen und andere Fuhrwercke auf die darauf verhandene Waaren, Victualien, Getränke, Getreyde und was sonst darauf befindlich, gehörige Achtung (zu) haben und solche anhalten“*. Er soll dann nach *„Accisbahrem“* fra-

[30] Coccejus_1753_1822, Erleutertes_1724

gen, bei Verneinung nochmals fragen. Bei Bejahung soll er ein Verzeichnis der Waren verfertigen, anschließend eine *„Visitation“* vornehmen, nicht angegebene Waren konfiszieren und der Akzisekammer (in Gumbinnen auf dem Rathaus) Bescheid geben. Der Warenverzeichnis-Zettel wird dem Fuhrmann ausgehändigt, der sich mit ihm und seinen Waren zur *„Accise-Casse“* begeben muß, die sich gewöhnlich auf einem besonders ausgewiesenen *„Pack-Hoff“* befindet. Nach dem Erlegen der *„ordinairen Consumptions-Accise á 2½ pro Centum“* und eventuell eines *„Waage-Geldes“*, wird der Zettel gestempelt und erst dann kann der Fuhrmann zu seinem Bestimmungsort fahren und die Waren abliefern. Beim Verlassen der Stadt muß er den Zettel beim Torwächter wieder abgeben. Dieser muß alle Zettel eines Tages *„unterschreiben, und des folgenden Tages vormittags auf die Accise-Cammer schicken“*, wo eine nochmalige Kontrolle erfolgt, ob alle Schritte ordnungsgemäß abgelaufen sind.[31] 1818 hat Gumbinnen *„weder Thore noch Schlagbäume, die sonst durch lauernde Mauthbediente bewacht werden und des Menschen Freiheit beengen“*.[32]

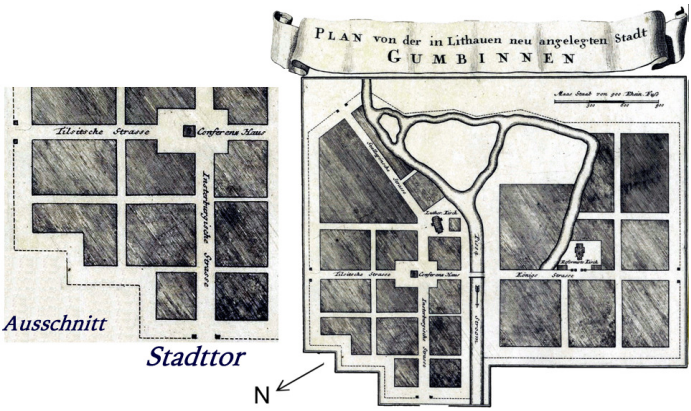

Abb. 6: Stadtplan Gumbinnen 1735 mit 4 Stadttoren und Akzisemauer (punktiert) aus der Karte von Betgen (Ryhiner, Ryh_6103_41.jpg)

[31] Mylius_1737, IV, III, II, Nr. XL, Sp. 219ff. „*Instruction […] 2. Febr. 1707*“ und Nr. XLVII, Sp. 233ff. vom 4.3.1713. Es wird geklagt, daß manche Torschreiber „*sich anmassen, von denen mit allerhand Victualien, sonderlich Fische, Käse, Obst, und Hülsen-Früchte, einkommenden Leuten, etwas von dem, so sie einbringen, zu fordern*“, weshalb hierzu am 22.11.1728 eine besondere „*Notification*“ ergeht (Sp. 323-326). Unter der Nr. XVIII, Sp. 173ff., ist eine *General-Steuer- und Consumptions-Tabelle* angegeben, die als eine Übersicht über den Warenverkehr in der betrachteten Zeit gelten kann.

[32] Gervais_1818, S. 187

Weiterhin verzögert wird der Verkehr dadurch, daß der Torschreiber (oder der Schreiber an der Akzisekasse) in der Regel umfangreiche Warenlisten durchsehen mußte, um den in Rechnung zu stellenden Steuerbetrag richtig festzusetzen, zumal es in unregelmäßigen Abständen zu Änderungen des zu erhebenden Betrages kam. Da es wegen des immensen Zeitaufwandes bei der Steuerfestsetzung häufig zu Beschwerden kam, wurde den Torwächtern ein bewaffneter Posten zugeordnet.

Rechtsetzung

Bereits unter dem Deutschen Orden gibt es Rechtstexte, die das Zusammenleben der Bewohner regeln sollen, wobei es dabei vor allem um den regelmäßigen Kirchbesuch geht.[33] Mit der Säkularisierung kam es keineswegs zu einem für alle verbindlichen Recht, zum einen, da der neue Landesherr kein Gewaltmonopol hatte und zum anderen, weil die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse dies verhinderten. Dennoch erließ er, der durch die Übernahme der Ländereien des Deutschen Ordens zum größten Grundherren geworden war, in Zusammenarbeit mit den Ständen für das Gebiet „Landordnungen" (1525/6, 1529, 1540, 1577, 1640) und etwas zeitlich versetzt „Landrechte" (1620, 1685, 1721 und 1751).[34] Daneben kam es von Seiten der Städte und (adligen) Grundbesitzer zu zahlreichen Erlassen von nur regional gültigen „Willküren"[35]. Landordnungen und Landrecht sind nicht etwa synonym, obwohl sie manche Überschneidungen aufweisen. Man kann aber feststellen, daß die preußischen Landordnungen vor allem eng mit Vorschriften zum wirtschaftlichen Leben zur Aufrechterhaltung einer *„guten Policey"* verknüpft sind, während die Landrechte vor allem das Prozeßrecht regelten[36].
Die im 17. und 18. Jahrhundert mehrfach revidierte *„LandOrdnung des Hertzogthumbs Preußen"* von 1640[37] beruht im wesentlichen auf der *„Landes-*

---

[33] s. Mentzel_2010. Holzborn_2003 betont, daß es kein einheitliches Recht für das Territorium des Deutschen Ordens gab, allenfalls regional gültige Willküren.

[34] Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 kann als Versuch gesehen werden, die Widersprüche in den bislang geltenden Rechten aufzuheben und einen Zivil-, Straf- und öffentliches Recht umfassenden Kodex zu schaffen.

[35] Flade_2007

[36] Das „Landrecht" regelt in 6 Büchern (1. Gerichtlicher Prozeß, 2. Ehesachen, Verlöbnisse etc. 3. *Wie man Haab und Guth an sich bringe […]*, 4. Vertragsrecht, 5. Testamente und Erbschaften, 6. Strafrecht) die Prozeßordnung der Gerichte.

[37] http://digitale.bibliothek.uni-halle.de/vd18/content/pageview/4561504.
Unter http://www.wbc.poznan.pl/dlibra/doccontent?id=72095 gibt es eine weitere Fassung aus dem Jahre 1640, die wegen der angehängten Ordnungen (Taxordnungen, Klei-

ordnung des Hertzogthumbs Preußen so Anno 1577. publiciret". Hierin sind relativ ungeordnet das von den Untertanen geforderte Verhalten und die zu verhängenden Strafen bei Nichteinhaltung der Regeln beschrieben. Die Novellierungen zeigen, daß sich die Maßstäbe im Laufe der Zeit verschieben. So wird in Kap. 3 der Ordnung von 1577 (*Von vngebührlichen gemeinen Fluchen vnd schweren*) bestimmt, daß ein „Hausherr" von seinem Dienstpersonal *„vor jedes ärgerliches Wort 10. gr."* vom Lohn einbehalten und in eine Büchse beim Schulzen oder Bürgermeister einzahlen soll; die Ordnung von 1640 bestimmt, daß die Strafe nur noch 1 gr./Wort beträgt. Eine Verpflichtung zur Weiterleitung der Gebühr wird nicht mehr erwähnt. In Kap. 4 (*Von Zauberey vnd Bockheiligung*) wird 1640 auf das (Land-)Recht verwiesen, 1577 sollen betroffene Personen noch *„vom Leben zum Tode mit dem Schwerdt gestrafet werden"*.

Für die zahlenmäßig bedeutendste Gruppe der Landbevölkerung sind wiederholt sogenannte *„Flecken- Dorf- und Acker-Ordnungen"* erlassen worden: die am 26.12.1702 von Friedrich I. für das ganze Königreich gelten sollende, faktisch lediglich für das zu seinen Domänen gehörende Gebiet, enthält in 64 Paragraphen im wesentlichen die bereits in der Landordnung von 1640 beschriebenen Forderungen an das Verhalten der Bevölkerung, d. h. die Einhaltung eines christlichen Verhaltens. Priester und Schulzen sollen dafür sorgen, daß regelmäßiger Kirchgang stattfindet, nicht geflucht und geprügelt, kein Glücksspiel veranstaltet, kein Alkoholmißbrauch getrieben wird. Betont wird die gemeinsame Verantwortlichkeit für die Erhaltung der Infrastruktur (Kirchen, Wege, Brandschutz etc.). Außerdem wird die *„Vermachung der Erbschafften vor Kinder und Unmündige"* geregelt, die Ausübung der Dienstpflichten, Zahlung von Dienstgeldern, etc.[38]

Das „platte Land" und die Stadt

Wesentliche Merkmale der Gesellschaft des 18. Jahrhunderts sind die ausgeprägten Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Personen, die Zerstückelung von Eigentumsrechten mit der damit verbundenen Hierarchie von Grundbesitzrechten und die verschiedenen öffentlichen Gewalten.[39] Alle

derordnungen, Haffordnung) umfangreicher ist und u.a. zusätzlich eine Auflistung der Unterschiede zwischen den einzelnen Landordnungsfassungen von 1577, 1633, 1636, 1640 enthält.

[38] Grube_1721, P III, Num CCCXIV = http://digitale.bibliothek.uni-halle.de/vd18/content/pageview/4562357

[39] Meder_2011, S. 223

diese Merkmale sind aus heutiger Sicht negativ konnotiert. Tatsächlich gab es aber auch im 18. Jahrhundert in Preußen im Zuge der Aufklärung eine Entwicklung hin zu „überschaubareren“ rechtlichen Verhältnissen.

Unter Friedrich Wilhelm I. gelang es so, den Einfluß der Stände zu beschränken: seit der Huldigung 1714[40] wurde kein Landtag mehr einberufen, auf dem die Stände ihre Vorstellungen hätten durchsetzen können.[41] Die von Friedrich Wilhelm I. durchgesetzten Reformen änderten letztlich aber nichts Grundsätzliches an der ständischen Ordnung, hatten allerdings das Ergebnis, daß der „Staat“ zunehmend die Regelung des Zusammenlebens der Staatsbewohner übernahm.[42]

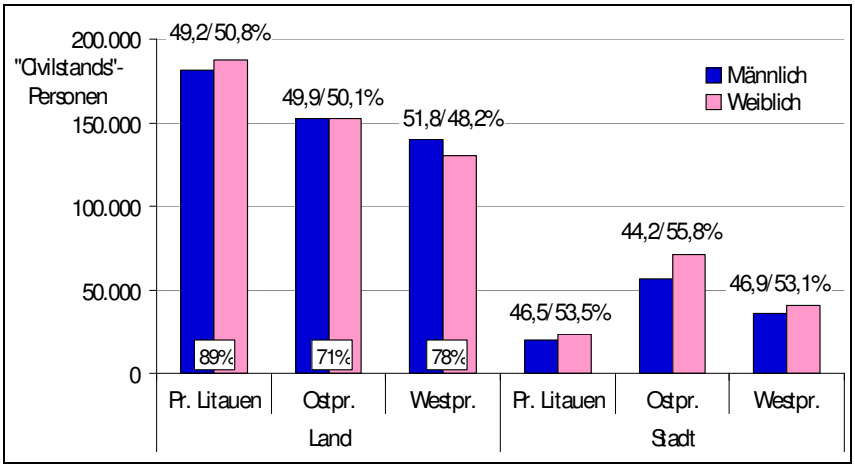

Abb. 7: Bevölkerung um 1775 in den drei östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Stadt/Land (nach Büsching_1790, S. 156f.)

---

40 Schon bei der Huldigung Friedrich Wilhelms I. am 10. September 1714 äußerten die Stände zu Königsberg, *„dass man ja dem all mächtigen Gotte seine Verheißungen vorhalten dürfe, ohne seine Allmacht zu beeinträchtigen“*, ebenso sollte es auch des Königs Majestät nicht ungnädig deuten, wenn sie ihn an die von seinen Vorfahren bewilligten Privilegien und Verheißungen erinnerten. (http://www.lexikus.de/Wanderungen-an-der-Ostsee: Cornelius, Wilhelm: Wanderungen an der Ostsee, 1841).

41 Am 12.6.1740 hatte Friedrich II. die Einberufung eines Landtags „erlaubt“, auf dem aber nichts beschlossen wurde (Schubert_1836, S. 168).

42 Euphemistisch hat man diese Gesellschaftsordnung im 19. Jahrhundert als *„ein System der politischen Arbeitstheilung“* angesehen, so Hintze_1901, S. 13.

Der (Nicht-)Besitz von „Grund und Boden“ lieferte die Grundlage für die Unterscheidung in Stadt- und Landbevölkerung. In topographischen Beschreibungen (nicht nur) des 18. Jahrhunderts wird deshalb regelmäßig zwischen Stadt und Land unterschieden. Bezüglich der Bevölkerungsentwicklung in Ostpreußen im 18. Jahrhundert gibt es nur Schätzungen, ebenso zu dem zahlenmäßigen Verhältnis zwischen diesen beiden Gruppen.[43] In Abb. 7 sind einige bei Büsching angegebenen Zahlen für das Jahr 1775 in eine Graphik umgesetzt worden.[44] Deutlich wird hieraus, daß in Pr. Litauen ein deutlich höherer Anteil der Bevölkerung (89%) als in den beiden anderen (Ost-)Provinzen auf dem Lande lebt.

[43] Zuverlässige Bevölkerungsstatistiken gibt es erst ab dem 19. Jahrhundert. Frühere regionale Statistiken sind hauptsächlich zu Zwecken der Steuereintreibung und Rekrutierung von Militär erstellt worden und erfaßten deshalb bei weitem nicht die Gesamtbevölkerung. Hierzu schreibt Büsching_1790, S. 138 u. 160: „*Die Versuche mit der Zählung der Menschen […] geriethen wegen des Mißtrauens und der Furcht der Unterthanen, und wegen der Unwilligkeit und Ungeschicklichkeit derjenigen, die zu diesem mühsamen Geschäft gebrauchet wurden, langsam, mangelhaft und fehlerhaft […]. (Bei der Bevölkerung war die) Furcht entstanden, daß sie auf Anwerbung zum Soldatenstande abziele, und es haben sich viele junge Leute entweder entfernet, oder sind verschwiegen worden*.“

[44] Büsching_1790 macht nur ungenaue Angaben über die Herkunft seiner umfangreichen Tabellen; allenfalls ist vom „*geheimen Archiv*“ und „*Registraturen*“ die Rede. Die Bezeichnung „Geheimes Staatsarchiv“ in Berlin ist erst seit 1803 üblich.

Land

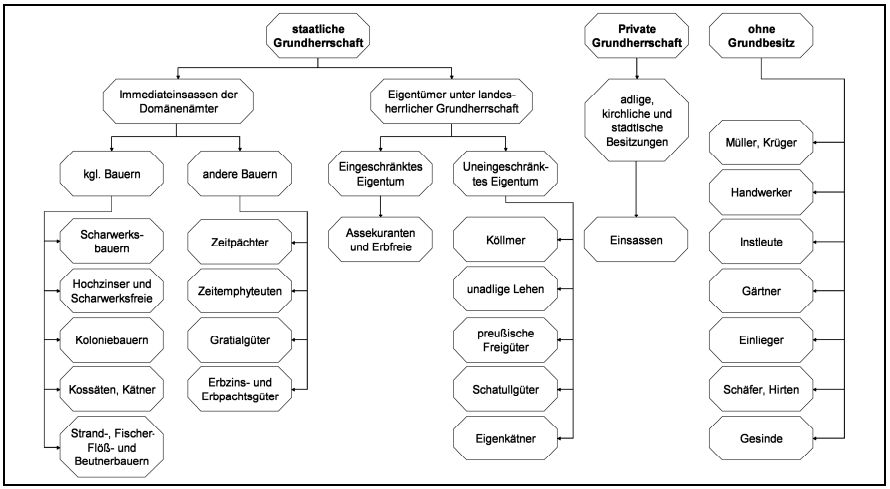

Abb. 8: Verteilung und Qualität des Grundbesitzes im 18. Jahrhundert im Königreich Preußen

Abb. 8 gibt eine Übersicht über die auf der Basis verschiedener Grundherrschaften beruhenden Besitzrechte. Diese sind noch weiter zu unterteilen, da jede Gruppe in unterschiedlichen persönlich-rechtlichen Beziehungen zum jeweiligen Grundherrn und zum Landesherrn steht. Damit verbunden sind unterschiedliche Dienste und finanzielle Abgaben[45]. In Pr. Litauen gab es neben den Amtsbauern noch sog. Potabeln, *„welche eine Hube in der Art genossen, daß sie nur von allen Abgaben die Helfte abtragen dorften, auch von allem Scharwerk frey waren, dagegen aber auch außer den der Kirche zu leistenden Diensten, […] den Predigern […] die Fuhren geben mußten“*.[46]

[45] Eine umfassende Darstellung hierzu gibt Stein_1918.

[46] Arnoldt_1771, S. 96

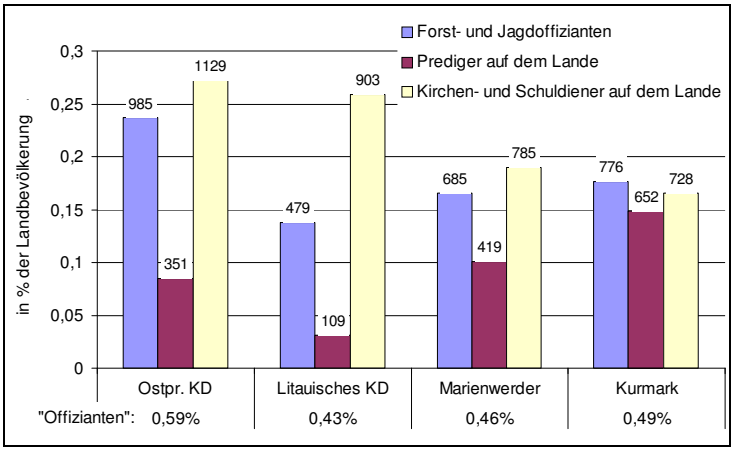

Abb. 9: Staatlich Bedienstete im Jahre 1797 in ausgewählten Kammerdepartements Preußens (prozentual und absolut; nach Krug_1805, S. 323-400).

Man könnte davon ausgehen, daß der für Pr. Litauen ermittelte extrem hohe Landbevölkerungsanteil sich in einem geringeren Verwaltungsaufwand, bzw. einer geringeren „Staatsquote“[47] niederschlägt. Dies ist tatsächlich nur bedingt der Fall. Abb. 9 zeigt, dass die gesamte „Staatsquote“ in Pr. Litauen mit 0,43% im Vergleich zu einigen anderen Kammerdepartements nur unwesentlich niedriger liegt (z. B. in Marienwerder oder in der Kurmark); im Ostpr. KD sind deutlich mehr Personen als „Offizianten“ (Soldaten zählen nicht dazu!) zu bezeichnen. Des weiteren fällt auf, daß dort die Verwaltung der Forsten erheblich mehr staatlichen Aufwand erfordert als in dem waldreicheren Pr. Litauen, dessen Anteil an Forstgefällen wiederum deutlich höher liegt als im übrigen Ostpreußen. (s. Abb. 4). Am überraschendsten ist jedoch, daß die Zahl der Kirchen- und Schuldiener in beiden ostpreußischen Departements deutlich oberhalb der Zahlen von Marienwerder und der Kurmark liegen. Es handelt sich hier noch um die Folge des unter Friedrich Wilhelm I. betriebenen Ausbaus des „*niederen Volksunterrichts*“, der zum Ziel hatte *„daß kein Schulkind über eine halbe Meile zum Unterrichte gehen sollte“*, wozu eine Versechsfachung der Landschulen erforderlich war.[48] Dies führte zu einer Vielzahl sehr kleiner

[47] In Deutschland ist der Anteil der im „Öffentlichen Dienst“ Beschäftigten in den Jahren von 1991 bis 2013 von mehr als acht auf unter 6% (bezogen auf die Gesamtbevölkerung) heruntergegangen (Statistisches Bundesamt).

[48] Schubert_1836, S. 164f. Diese „*Versechsfachung*“ wurde bei weitem nicht erreicht, allerdings wurden unter Friedrich Wilhelm I. zusätzlich zu den 320 vorhandenen Schulen

Landschulen. Pr. Litauen steht auch im Verhältnis zwischen Schul- und Kirchendienern auf der einen Seite und den Predigern auf der anderen Seite im krassen Gegensatz zu den anderen Provinzen. Hier kommen auf einen Pfarrer fast neun Schuldiener, über die er die Aufsicht hat; in der Kurmark ist das Verhältnis nahe 1:1. Der Grund hierfür dürfte in der in Pr. Litauen wegen der Sprachprobleme niedrigeren Attraktivität der Pfarrstellen liegen.

Besitz

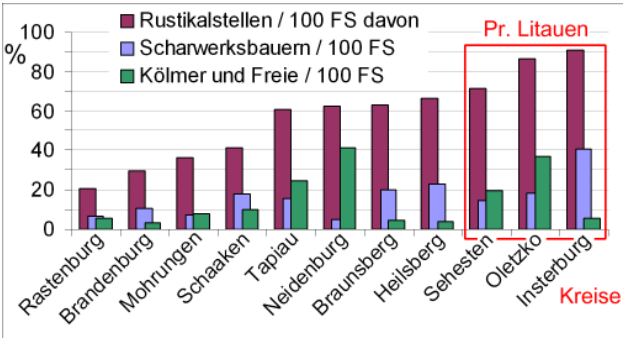

Abb. 10: Rustikalstellen in den Kreisen Ostpreußens im Jahre 1798 (nach Stein_1918, S. 181 ff und Goldbeck_1785)

Reduziert man die zahlreichen tabellarischen Angaben in der Literatur über die unterschiedlichen Besitzstrukturen im Lande auf den Begriff „Rustikalstelle“ [49], d. h. auf eine bäuerliche Betriebsstätte, so stellt man fest, daß die überwiegende Anzahl erwartungsgemäß im weitaus größten Kreis Insterburg liegt. Sinnvoll ist es deshalb, diese Anzahl auf die im Goldbeck angegebene Zahl der „Feuerstellen“ (ohne Berücksichtigung der städtischen Feuerstellen) zu beziehen (s. Abb. 10). Man kann daraus ablesen, daß sich die Struktur der bäuerlichen Betriebsstätten im Kreis Insterburg deutlich von der der Königsberger Kammer (und auch von den seit 1752 von Gumbinnen aus mitverwalteten Kreisen Oletzko und Sehesten) unterscheidet: hier überwiegt der „Kleinbe-

bis 1740 885 neue Dorfschulen errichtet. Zu Friedrich II. wird hierzu von Schubert berichtet: „*die Universität und höheren Schulen des Landes erfreuten sich keiner besonderen Theilnahme des Königs*“.

[49] Stein_1918, S. 181ff. Die dort zitierte Tabelle bezieht sich lediglich auf die zu einem Amt gehörenden Rustikalstellen. Nicht erfaßt sind dabei die dem Adel gehörenden. Zu den Rustikalstellen wird der Besitz von Schulzen, Müllern, Kölmern und Freien, Bauern und Hochzinsern, Kaufgärtnern, Eigenkätner, Büdner und Krügern gerechnet.

trieb“, d. h. im Kreis Insterburg ist nahezu jede Feuerstelle (zu mehr als 90%) gleichzeitig eine „Rustikalstelle“. Von diesen müssen 40% Scharwerk leisten und zwar überwiegend auf den Domänen. Nur ein geringer Anteil der Rustikalstellen hat die Qualität Kölmer oder Freie.

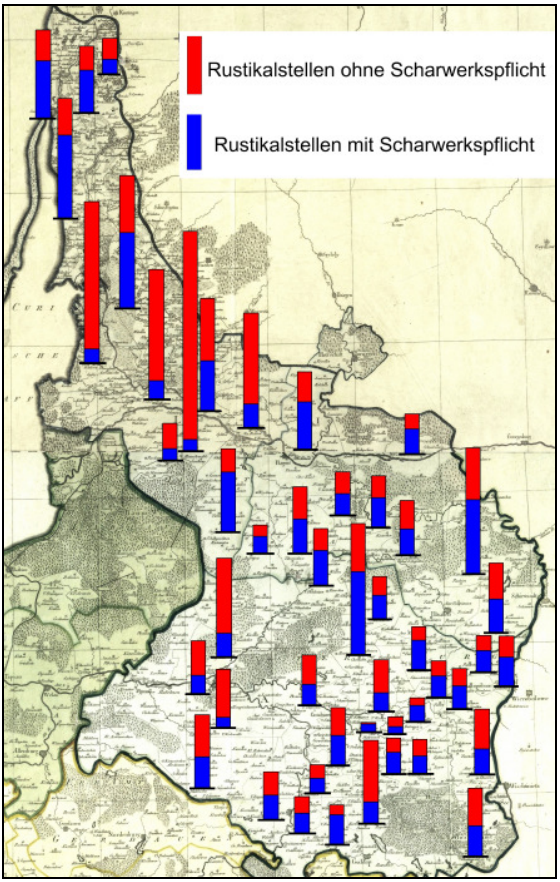

Abb. 11: Verteilung der Rustikalstellen mit/und ohne Scharwerkspflicht im Kreis Insterburg im Jahr 1799

Verhältnismäßig viele freie und kölmische Rustikalstellen gibt es in den Kreisen Neidenburg und Oletzko: der Grund hierfür ist der geringe Anteil des Adels am Grundbesitz. Der geringe Anteil an Rustikalstellen von weniger als 50% (bezogen auf die Feuerstellen) in den Kreisen Rastenburg, Brandenburg, Mohrungen und Schaaken ist auf den hohen Prozentsatz an adligen Besitzun-

gen zurückzuführen: in diesen Kreisen gibt es viele Feuerstellen, die zu keinem Amt gehören.

Schlüsselt man diese Angaben für den Kreis Insterburg weiter auf (s. Abb. 11), so stellt man fest, daß im Norden die Ämter größer sind als im Süden, d. h. sie haben mehr Rustikalstellen. In der Memelniederung ist der Anteil der Scharwerker relativ gering. Am höchsten ist er in Mattischkehmen, wo 87% der Bauern scharwerken müssen (allerdings gibt es hier auch nur eine vergleichsweise geringe Zahl von Feuerstellen, do daß die Angabe einer Prozentzahl mit einem großen Fehler behaftet sein kann); am geringsten im Amt Linkuhnen. Grund für letzteres ist, daß nach der Pest zahlreiche Dörfer vom „Scharwerk" auf „Hochzins" wechselten. (Stein_1908, S. 101). Hochzinser hatten lediglich ein erbliches Nutzungsrecht, kein Eigentum und kein Verschuldungsrecht.

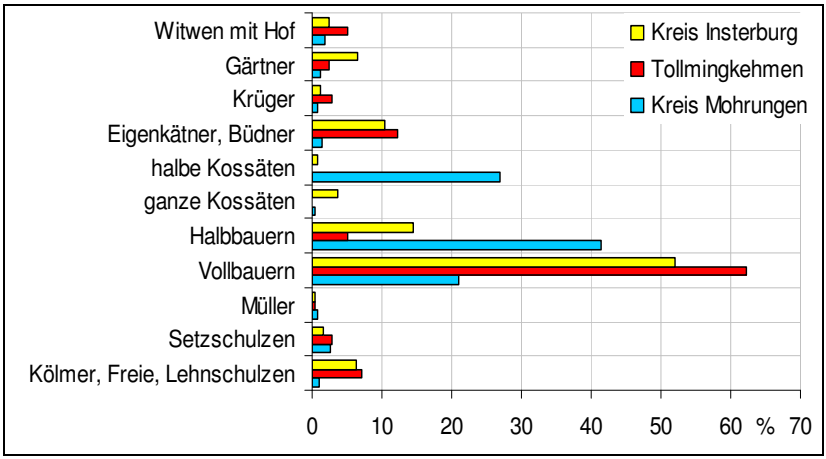

Abb. 12: Besitzqualität der Landbevölkerung Tollmingkehmens im Vergleich zu den Kreisen Insterburg und Mohrungen 1798 (nach Stein_1918, S. 181 ff.)

Die Besonderheit der Besitzqualität im Wirkungsumfeld Donalitius geht auch aus Abb. 12 hervor. Danach gehören fast ⅔ der Feuerstellen zu Vollbauern, wohingegen im Kreise Mohrungen kleinere Besitzungen wie Halbbauern und halbe Kossäten[50] überwiegen. Diese „Vollbauerneigenschaft" im Amt Tollmingkehmen ging jedoch mit einer besonders hohen Scharwerksverpflichtung einher: 52% der Bauern mußten Scharwerk leisten – im Kreis Insterburg

[50] Als Kossäten werden die Bewohner und Inhaber einer Kate bezeichnet, zu der eine im Vergleich zu einer regulären Bauerstelle kleinere Ackerfläche gehörte, die außerhalb der bäuerlichen Flur lag. Ausführlich dazu *Stein_1918*, S. 112ff.

waren es im Jahre 1799 43,6% und im Kreis Morungen lediglich 16,6%. Diese Arbeitsverpflichtung zugunsten der Domänenwirtschaft belief sich im Sommer auf 2 Tage/Woche und 1 Tag/Woche im Winter. Falls zum eigenen Hof eine und mehr Hufen gehörte, mußte dieser Dienst zusätzlich mit Gespann, Gerät, Wagen, Pflug etc. erfolgen. Auch die Dauer war genau geregelt: von Sonnenaufgang bis Untergang mit Pausen: Frühstück (½ h), Mittag (2 h mit Gespann, 1 h ohne), Vesper (½ h vom 15.5.-15.8.). Außerdem waren zwei Reisen nach Königsberg mit den erzeugten Produkten (Getreide, Wolle, Flachs, Butter etc.) zu leisten. Die dafür vom Domänenpächter zu leistende Vergütung betrug 6 Gr./Tag = 4 Rthl./Jahr (½-Hüfener die Hälfte)[51] und lag damit etwa in der Höhe des von den Bauern zu bezahlenden Hufenschoßes.

Der Domänenpächter hat demzufolge eine herausragende Stellung in dem Dorf, da er praktisch über ein Drittel, d. h. zwei Tage/Woche, der bäuerlichen Arbeitskraft für seinen gepachteten Betrieb verfügte. Zu Zeiten Donalitius wirkte Theophilus Ruhig als Amtmann und Pächter in Tollmingkehmen, mit dem Donalitius einen heftigen Streit in Rahmen der Separation ausfocht. Es ging bei der Separation zum einen um die Verteilung der Allmende, die ursprünglich allen Dorfbewohnern zur Nutzung (in der Regel als Viehweide) zur Verfügung stand, nun jedoch auf die einzelnen Hofstellen verteilt werden sollte, da man sich wegen der dann bestehenden persönlichen Verantwortlichkeit eine bessere Nutzung des Bodens versprach. Da das Amt und der Pfarrer über den größten Grundbesitz verfügten, und damit auch den größten Anteil an der Allmende beanspruchen konnten, kam es zu einem ausgedehnten schriftlich geführten Streit zwischen den beiden, der ausführlich dokumentiert ist.[52] Zum anderen war mit der Separation eine Neuordnung der Landbesitzverhältnisse verbunden, eine Art Flurbereinigung. Noch bis weit in das 19. Jahrhundert hinein waren die Separationen noch nicht abgeschlossen.[53]

---

[51] NN_1821, S. 7: „*Auszug aus der Verordnung, wie in Ansehung der Dienste sowohl, als der Unterthanen selbst, in Ost- und Westpreußen verfahren werden soll. Vom 8. Nov. 1773*“

[52] Tetzner_1897 und NN_1821. In diesem Fall ist Donalitius nicht als Vertreter der Bauernschaft aufgetreten, sondern hat ausschließlich eigene, d. h. die Interessen der Kirche als Inhaber der Pfarrhufen verfolgt.

[53] s. NN_1807, Horn_1894 und Krug_1808, S. 245f.. Die Allmendeaufteilung sollte so erfolgen, daß dieses nicht etwa zur „*Vermehrung der Landes- oder Domänen Prästandorum*“ führte. Für Donalitius ist dies wohl mit ein Anlaß, um die Vergrößerung seines Pfarrgutes zu kämpfen. Bereits am 28.6.1765 erschein ein „*Circulare*“, „*die Aufhebung der Gemeinheiten und Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Hütung betreffend*“, dessen Ziel war, daß „*die getheilten Gemeindheiten mit neuen Oneribus nicht*

Das Amt Tollminkehmen wurde erst 1731 zunächst als königliches Vorwerk eingerichtet, welches von den Scharwerksbauern im Rahmen ihrer Dienstverpflichtungen bewirtschaftet wurde. 1736 umfaßt der Verwaltungsbezirk des Amtes Tollmingkehmen nach der „Generaltabelle“[54] 35 Dörfer mit insgesamt 170 mit Bauern besetzte Hufen; hinzu kommen die vom Domänenpächter bewirtschafteten Flächen von etwa 25 Hufen sowie etwa 40 Hufen der Kölmer und Freibauern. Der Amtsbezirk ist nicht identisch mit dem Kirchspiel Tollmingkehmen: von den 40 zum Kirchspiel gehörenden Dörfern gehören nur 21 sowohl zum Amt als auch zum Kirchspiel Tollmingkehmen. Überschneidungen gibt es zu dem Ämtern Waldaukadel (7), Kiauten (10) und Buylien (2), sowie zu den Kirchspielen Entzuhnen (1) und Mehlkehmen (9).[55] 1785 gehörten zum Kirchspiel Tollmingkehmen 40 Dörfer mit 375 Feuerstellen (*Goldbeck_1785*).

beschweret (werden), und solches denen Leuten, […] ihnen selbst zu ihren eigenem Besten gereichten, alles Fleisses bedeutet und remonstriret werden sollte“ (Coccejus_1753_1822, 1765, Nr. 69). Noch im Amtsblatt der Gumbinnenschen Regierung von 1837 wird ausführlich auf die Separation eingegangen und beklagt, daß offensichtlich immer noch einzelne Dorfschaften nicht die Vorteile einer Separation begriffen hätten. Sie werden dringend ermahnt, in dieser Hinsicht Einsicht zu zeigen. (http://books.google.de/books?ei=Ffi1UJ6dNon5sgaQ-IHwAg&hl=de&id=lfxPAAAAcAAJ)

54 Kenkel_1972, S. 75 u. 178. Es handelt sich bei diesem Werk um eine Edition der „*Generaltabelle von denen im Litthauischen Departement bis ult. Junii 1736 auf Huben angesetzten Saltzburgern, Schweitzern, Naßauern und anderen Teutschen, wie auch Litthauern, wie viel davon gutte oder schlechte Wirthe seyen*“. Die Generaltabelle wurde nach vorläufigem Abschluß der Kolonistenansetzung angelegt und diente mutmaßlich der Regierung dazu, den Stand bzw. den Erfolg dieser Maßnahmen zu bewerten. Darauf weist zumindest die vorgenommene Klassifizierung aller (Amts-)Bauern in eine der drei Kategorien „gut, mittel, schlecht“ hin. Jeweils 38% der deutschen und litauischen Bauern sowie 50% der Kolonisten wurden der Kategorie „gut“ zugeordnet (s. auch Beheim_Schwarzbach_1879, S. 57 und Hungerecker_1995).

55 Goldbeck_1785. Donalitius selbst gibt für 1756 an, daß 36 Kirchspiele zu seinem Sprengel gehören (Tetzner_1896b, S. 198f.). Das königliche Vorwerk wurde 1812 zusammen mit Samonienen zur Versteigerung ausgeschrieben. (http://www.ostpreussen.net/ostpreussen/orte.php?bericht=234). 1817 erwarb Johann (II) Kaeswurm, Krüger in Walterkehmen und Gutsbesitzer in Sodehnen, Tollmingkehmen und 1821 Samonienen.

Bevölkerung

Bereits nach der Reformation[56] kam es zu beträchtlichen Bevölkerungsverschiebungen in ganz Europa, hervorgerufen durch die Versuche der jeweiligen Landesherren, einen einheitlichen Glauben der Untertanen herzustellen bzw. zu erhalten. So ließen sich bereits 1562 „reformierte" Niederländer in der Pfalz nieder, um den spanischen Forderungen wegen ihres Glaubens zu entgehen. Als nach dem 30-jährigen Krieg der pfälzische Kurfürst katholisch wurde, wanderten die jetzt zu „Pfälzern" gewordenen Reformierten weiter, vorwiegend in Richtung Osten, u.a. nach Preußen, wo der Landesherr, der Große Kurfürst, der Ansicht war, *„daß, wo viele Leute seyen, auch viel Nahrung sey"*.[57]

Als Friedrich I. im Februar 1713 starb, hinterließ er seinem Sohn Friedrich Wilhelm I. nach Ansicht der Historiker des 19. Jahrhunderts ein wegen seiner Verschwendungssucht ausgeplündertes und wegen seiner falschen politischen Akzentsetzung nicht genügend vergrößertes Land. Heute wird er weniger kritisch gesehen, besonders seine Versuche, verfassungs- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen zur Entwicklung des Landes zu ergreifen, werden als Positivum gewertet. Was die Entwicklung besonders des nordöstlichen Teils der Provinz Ostpreußen angeht, also vor allem Pr. Litauens, so sind noch bereits vor dem Regierungswechsel Maßnahmen zur „Repeuplirung" nicht nur angedacht worden. So erläßt Friedrich I. am 26.12.1702 eine *„Flecken- Dorf- und Acker-Ordnung"*, in der direkt auf die Probleme des Zusammenlebens unterschiedlicher Ethnien eingegangen wird: *„Ob auch gleich die gemeinen in mehr Nationen als Teutschen / Pfältzern und anderen bestehen / welche sich zu Zeiten nicht wol zu vertragen pflegen / so müssen doch alle diese Leute in die hiesige Landes-Manier […] sich schicken lernen / und […] sollen von dem Ambte allenthalben Schöppen von beyden Nationen bestellet und dem Schultzen adjungiret werden […]"*. Insgesamt sei hierzu aber erforderlich, *„die*

---

[56] Erleutertes Preußen Band I, S. 148. Hier schreibt Lilienthal, daß der „*Päbstische Aberglauben […] aus dem Lande gewiesen, und das zwar in so kurtzer Zeit, daß in 2. á 3. Jahren das gantze Land reformiret worden; worüber sich Lutherus selbst nicht gnug hat wundern können, als der bey seinen Sachsen weit mehr Schwürigkeit gefunden*".

[57] 1698/99 wies der pfälzische Kurfürst die Verbliebenen regelrecht aus. Parallel hierzu emigrierten auf der Basis des Edikts von Potsdamer 1685 und nach der Aufhebung des Edikts von Nantes 1695 zahlreiche Hugenotten nach Preußen – vorwiegend nach Berlin. Verteilt über mehrere Jahrzehnte kamen Protestanten aus der Schweiz nach Ostpreußen, wo es wegen der während des 2. Nordischen Krieges (1655/61) und vor allem wegen der Pest von 1709/11 weite entvölkerte Landstriche gab. Ausführlich hierzu und besonders zu den Auseinandersetzungen zwischen Neu- und Altbürgern: Beheim_Schwarzbach_1874, S. 125ff.

Unterthanen gelinder zu tractiren", d. h. neben materieller Ausstattung auch steuerliche Erleichterungen zu gewähren.[58] 1711, also unmittelbar nach Erlöschen der Pest[59], werden Schweizer per Edikt direkt nach *„Preussen an der littauischen Gräntze"* eingeladen.[60] Eine der ersten Amtshandlungen Friedrich Wilhelms I. ist *„die Ansetzung der neuen Leute"* vom 6.4.1713[61], in der er direkt auf das den Schweizern gesandte Patent eingeht und vermerkt, daß *„einige von denen zu Repeuplirung hiesigen Königreichs anhero kommende frembde Leute sich in denen Aembtern sehr importun bezeigen"*, weshalb er die Beamten anweist, jeden Bewerber auf eine Bauerstelle auf seine Fähigkeiten hin zu beurteilen und sie gegebenenfalls als Knecht bei anderen dienen zu lassen[62].

Unmittelbar nach der Einrichtung der *„Litthauischen Kammer"* ergeht am 7.12.1714 ein *„Patent, wegen derer in Preußen sich Niederlassenden, bewilligten Freyheiten"*, in dem allerdings spezifiziert ist, daß *„keine andere als des Acker-Baues und der Vieh-Zucht, auch der übrigen Land-Nahrung erfahrne bemittelte Teutsche Bauers-Leute hierzu angenommen werden"* sollen. Falls es sich dabei um *„freye Leute (handelt), sollen (sie) in keine Leibeigenschaft, wo*

---

58 Abgedruckt bei Grube_1721, Th. 3, S. 444. Dort ist auch die Absicht des Herrschers bezeugt, „*alle dero immediat leibeigene Unterthanen solcher Bürde allergnädigst zu entheben"* – gegen einen *„billigen Abtrag"*.

59 Der Bevölkerungsstand vor der Pest wird mit 600.000-700.00 angegeben, wovon etwa 200.000-250.000 starben. Von den Opfer kamen 80% in Litauen um, d. h. 160.000-200.000. Die Zahlen sind grobe Schätzungen, sie sind allenfalls als Trend zu bewerten. Skalweit_1906, S. 10, gibt als Grund für die hohe Sterberate der Litauer an, daß diese sehr eng beieinander wohnten und, als Konzession an den Zeitgeist, auch die *„niedrige Kulturstufe"*. In Wenau_2000 findet sich die Angabe, daß im Kirchspiel Tollmingkehmen etwa 1000 Personen die Pest von 1709/10 überlebt hätten. Um 1743 sei von einer Zahl von etwa 4000 Personen im Kirchspiel auszugehen.

60 Grube_1721, Th. 3, CXCIV, S. 289. Die Gegend wird als „*durchgehens fruchtbar / ausser dem Wein-Wachs"* bezeichnet. Direkt angesprochen werden die zu entrichtenden Steuern: „*Dem Könige wird vor die Hube nach der Güte des Erdreichs von 8. bis auf 10. Thlr. jährlich / der Kriegs-Cassa 3 Thlr. an Contribution und 2. Fl. 10. Gr. Holtz-Geld gezahlet.*" Zur Abgrenzung gegenüber den litauischen Untertanen wird vermerkt, daß diese zusätzlich „*vor die Service der Soldaten 4 Fl.*" zu entrichten haben, wovon die Schweizer frei seien. Der erforderliche Aufwand „*zu Besetzung eines Bauren auf einer Hube ist nöthig: […] 117. Thlr. 2. Fl. 24. Gr.*", d. h. wird aus der Staatskasse bestritten.

61 Am 8.3.1713 Preisfestsetzung für Mehl (s. Grube_1721,III, S. 343).

62 Neuere Bewertungen der Peuplierung heben darauf ab, daß es sich hierbei in erster Linie um einen „Standesschutz*"* gehandelt habe mit dem weiteren Motiv *„der Sicherung der rekrutierungsmäßigen Voraussetzungen für das preußische Militär"* s. Neugebauer_2009, S. 306f.

sie solche nicht selbst verlangen, gesetzet werden". Hieraus ist abzuleiten, daß zu Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms I. noch keine Anstalten gemacht werden, die Bauern in Preußen in ihrer Rechtsstellung zu verbessern; augenscheinlich hat es auch Fälle gegeben, in denen geradezu nach dem Status der Leibeigenschaft gestrebt wurde. In diesem Patent wird übrigens bezüglich der zugesagten Freiheiten (Steuerfreiheit und Schutz vor Ziehung zum Milizdienst) zwischen *„Königl. Preussensche(n) und Littauische(n) Aemter(n)"* nicht unterschieden.[63]

Dennoch wurde das Leben in den östlichen Provinzen nicht als sehr erstrebenswert angesehen, da am 10.4.1723 ein *„Edict, daß niemand mit Gewalt nach Preußen zu gehen angehalten werden soll, und was diejenigen, so freywillig dahin ziehen wollen, vor Beneficia zu genießen haben",* ergeht.[64]

Eine einschneidende Veränderung der Zusammensetzung der Bevölkerung erfolgte mit der Ansiedlung der „Salzburger". Das Bewußtsein zu einer Gruppe von Menschen mit „Migrationshintergrund" zu gehören und/oder mit ihnen in Kontakt treten zu müssen, hat, wie auch Donalitius in seinem Werk verarbeitet, zu Auseinandersetzungen geführt. Speziell bei den Salzburgern hat sich, wenn nicht ein „Überlegenheitsgefühl", so doch ein Bewußtsein, zu einer besonderen (Schicksals-)Gruppe zu gehören, herausgebildet, welches sich bis in die heutige Zeit gehalten hat.[65] So wird in Gumbinnen 1735 für die Salzburger ein *„Salzburger Koloniehospital"* gegründet, dessen Kosten hauptsächlich aus dem Ertrag des Aversionalquantums von 36.000 Kaisergulden bestritten wer-

---

63 Mylius_1737, T6,2 Zweyte Abtheilung von Miscellaneis und Supplementis des I. II. III. IV. und Vten Theils, Sp 155-158.

64 Mylius_1737, VI,II,CLVI

65 „Zur 200-Jahrfeier der Salzburger in Ostpreußen" erschienen 1932 zahlreiche Zeitungsbeiträge zu dem „*Vorgang von erschütternder Dramatik und tiefster Tragik"* (so die Ostdeutsche Volkszeitung, Insterburg, am 17.4.1932). Mit Feststellungen wie: „*Die frommen litauischen Bauern hatten eine große Abneigung gegen die Schule. Außer dem Gesangbuch und außer der Bibel sollte nichts von Büchern in ihren Häusern sein. Nun erlebten sie bei den Salzburgern, daß Alte wie Junge sich gern unterrichten ließen"*, unterstrichen sie ihre als etwas Besonderes empfundene Stellung und daß sie sich nicht „*in die hiesige Landes-Manier […] sich schicken lern(t)en"*. Bis heute gibt es mehrere „*Vereinigungen, deren Bestehen sich aus der Emigration des Salzburger Protestanten von 1731/32 und ihrer Ansiedlung in Ostpreußen"* ableitet (http://salzburger.homepage.t-online.de/Verein.htm).

den.[66] Ein entsprechendes Bürgerhospital wird erst 1783 eingerichtet. Übrigens sind die Salzburger gegenüber weiteren Migranten durchaus nicht toleranter als andere. So findet sich bei einer Beschreibung der Stadt Gumbinnen 1818, daß sich unter den etwa 5000 Einwohner *„viele Salzburgsche Familien befinden. […] Bis jetzt hat sich die Zahl der Judenfamilien auf sechse vermehrt, die als wirkliche Bürger ansäßig sind. Gegen ihre Ansäßigkeit hat zwar auch die Bürgerschaft protestiert, aber ohne Erfolg, denn das Gesetz das Judenthum dem Christenthum näher zu bringen, nimmt sie in Schutz“*.[67]

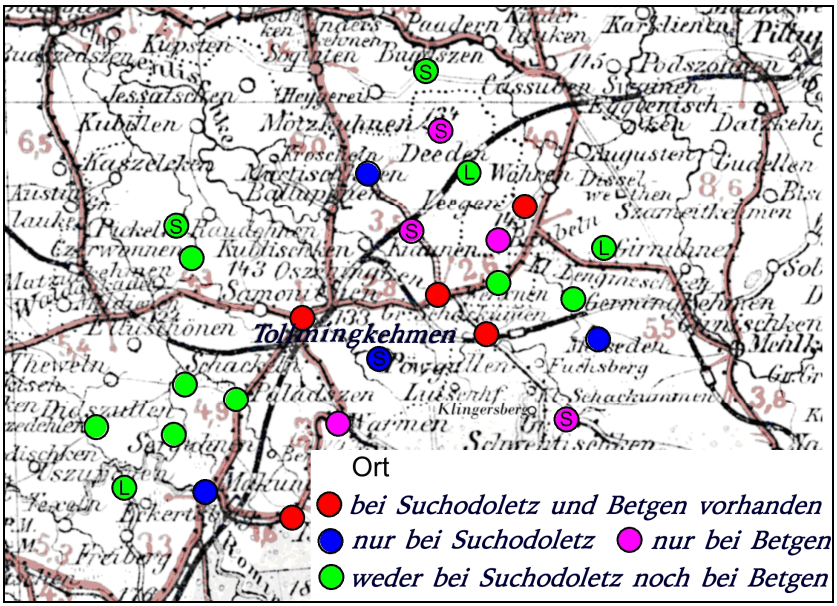

Abb. 13: Amtsdörfer des Amtes Tollmingkehmen nach der „Generaltabelle“ von 1736 (Kenkel_1972=Ostpreußen-Foliant 15361)

Abb. 13 zeigt in einer Straßenkarte (Ende der 1920er Jahre) als Hintergrund die in der Generaltabelle[68] angegebenen Amtsdörfer des Amtes Tollmingkehmen. Die farblichen Markierungen zeigen, daß die als die besten zeitgenössischen

[66] Gervais_1818, S. 198: *„Der Erzbischof Sigismund in Salzburg wurde von Friedrich II. im Jahr 1754 genöthigt, diese Summe den in Littauen eingewanderten Salzburgern, für ihre in Salzburg ausstehenden Forderungen zu zahlen“.*

[67] Gervais_1818, S. 204

[68] Kenkel_1972

Karten bezeichneten von Suchodoletz und Betgen[69] bei weitem nicht heutigen Qualitätsansprüchen genügen: von den 27 Amtsdörfern sind lediglich 4 in beiden Karten enthalten, vier bzw. fünf weitere in jeweils nur einer Karte, 12 sind in keiner Karte verzeichnet. Ein „L“ in der Markierung besagt, daß in diesen drei Orten ausschließlich litauische Bevölkerung lebt (in ebenfalls drei Dörfern siedeln keine Litauer); ein „S“ besagt, daß in diesem Ort angesiedelte Kolonisten (Pfälzer und Salzburger) neben deutscher und litauischer Bevölkerung leben.

Nach der Generaltabelle hat es 1736 im Amt Tollmingkehmen nur eine relativ geringe Anzahl von Kolonisten gegeben; sie scheinen hier eher eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben. Der durchschnittliche jeweilige Besitz lag bei den litauischen Bauern bei 1,23 Hufen, bei den deutschsprachigen bei 1 Hufe (s. Abb. 14).

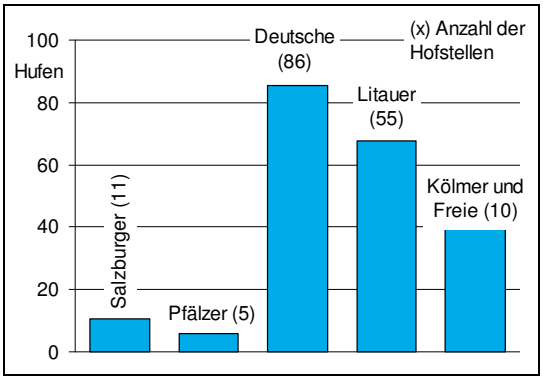

Abb. 14: Besitzverteilung im Amt Tollmingkehmen nach der Generaltabelle 1736 (Kenkel_1972, S. 75ff.)

Der litauischsprachige und der deutsche Bevölkerungsanteil haben sich wechselseitig als fremdartig empfunden. Donalitius hat z. B. die in deutschen Beschreibungen[70] als typisch litauische Eigenschaft bezeichnete Trunksucht den Deutschen zugeordnet, da sie *„täglich ins Gasthaus rennen“*, und im übrigen

[69] Seibutytė_2007

[70] Ein aus heutiger Sicht keineswegs politisch korrektes Bild von den Litauern wird von Matth. Praetorius in Erleutertes_1724 „*Von der Litthauer Art*“, S. 125-142, gezeichnet: „*Es ist der Pöwel unter ihnen ein faul Volck, dabey nach ihrer Arth listig und beschlagen […]. So lange man sie zur Arbeit treibet, arbeiten sie, sonst aber nicht […]*“ gezeichnet. Ansonsten ist Lepner_1744 zu nennen, sowie den sehr frühen, auf Hennenberger basierenden Bericht von 1575 bei Kaeswurm_1857.

den Litauern in dieser Hinsicht ein schlechtes Beispiel geben, weil sie außerdem *„mit verderblichen Lehren die Welt zu verführen verständen“*. Auf der anderen Seite bestand durchaus ein Interesse an den Besonderheiten der Litauer, wenn auch von einer als höher empfundenen Warte aus. So steht in einer Mitteilung zu einer Herausgabe litauischer Volkslieder: *„Und der litthauische Volksstamm in unserer Provinz trägt […] das Gepräge einer untergehenden Nationalität […]. Unter dem überwältigenden und zersetzenden Einflusse des Germanenthums wird auch diese Nationalität […] von unserm Boden verschwinden. Umso dringender erscheint […], von den sprachlichen Denkmälern dieses untergehenden Volkes soviel als möglich für die Nachwelt zu retten“*. Aus deutscher Sicht wird dabei von *„einer uns nahe berührenden originellen und in ihrer naiven Naturwüchsigkeit interessanten Nationalität“* gesprochen.[71]

Landwirtschaft

Die Obrigkeit versuchte schon sehr früh, nicht nur in das sozial-moralische Verhalten der Untertanen regelnd einzugreifen, sondern auch in Umsetzung der im 18. Jahrhundert neu aufkommenden landwirtschaftlichen Theorien genaue Anweisungen zu bäuerlicher Arbeit zu geben. So ergingen 1702 eine „Flecken-Dorf- und Acker-Ordnung“, 1723 eine „Dorfordnung für das Königreich Preußen“, 1751 eine *„erneuerte und verbesserte Dorf-Ordnung des Königreichs Preussen“*, 1754 eine *„Dorf-Ordnung für die Provinz Litthauen und die dazu gehörigen Aemter“*, 1780 eine *„Dorfordnung für die Domainen Ostpreußens und Litthauens“* und schließlich 1786 eine *„Ostpr. Litth. Dorf-Ordnung“*.[72]

In diesen Ordnungen wurden zunächst die Aufgaben der Pächter (Beamten) und die Aufgaben der Schulzen als das zwischen den scharwerkenden Bauern und dem Beamten dienende Glied angesprochen: Bekanntmachung der königlichen Amtsbefehle, Ankündigung und Überwachung der Scharwerksdienste,[73] Sorge für die Ordnung der Feuerstellen, Stege, Wege, etc., die Wiederbesetzung wüster Stellen unterstützen. Insgesamt ergehen sehr detaillierte Forderun-

[71] P. v. Bohlen: Sammlung litthauischer Volkslieder. Rezension in Neue Preußische Provinzialblätter, XII (1857), S. 357

[72] Bei Coccejus_1753_1822 sind nur jene von 1751 (unter Nr.82, Sp. 147-158) und von 1754 (Suppl. Nr. 25, Sp. 1139-1158) abgedruckt. Die anderen Ordnungen sind in der Literatur erwähnt, so bei Haxthausen_1839, Kamptz_1826 und Riedel_1834.

[73] Das Scharwerk soll pünktlich und vor allem von *„zur Arbeit tauglichen Leuten“* und nicht etwa von Kindern geleistet werden. Man kann daraus ablesen, daß in der Regel nicht der Wirt selbst, sondern ein Knecht geschickt wurde. Als Sanktion sollte das Tragen des Spanischen Mantels verhängt werden.

gen an die Schulze, so wird in der *„Dorf-Ordnung für die Provinz Litthauen und die dazu gehörigen Aemter“* von 1754 gefordert, daß außer Getreide auch Winter- und Sommerrüben, Leinen und Hanf angebaut werden sollen (den die Bauern selbst aufspinnen sollen). Die Wintersaat soll ab Bartholomäus (=24.8. Sommerende) *„in die Erde gebracht“* werden. Die Stoppeln seien kurz zu mähen, die Felder sollen nicht zu schmal sein - wenigstens 10 bis 15 Fuß breit, die Viehzucht sei zu pflegen und vermehren, was zu mehr Mist und besseren Verkaufsmöglichkeiten führe, die Wiesen sind ab 10. Mai von Vieh (auch Schweinen) freizuhalten, Hütungen sind auch des Nachts wegen der Wölfe erforderlich, die Ställe müssen in Ordnung gehalten werden, genügend Futter ist vorzuhalten, deshalb sei zu Beginn nicht zu viel zu verfüttern, Brunnen und Tränken sollen angelegt werden, Pferde-, Schaf- und Schweinezucht soll gefördert werden, Wolle ist selbst zu verspinnen, die Wiesen sollen durch Ableitung überflüssigen Wassers verbessert und wenn möglich zweimal gemäht werden, Esparsette (türkischer Klee) soll auf den Wiesen angebaut werden, die Brüche genutzt, Gärten angelegt und mit mindestens 10 Stück aufgepfropften Obstbäumen und im Abstand von 16 Fuß jährlich versehen werden, Anbau von Kohl, Rüben, Wrucken, Kartoffeln, Schminck- und Saubohnen, Setzen von Weiden und „wilden“ Bäumen um die Gehöfte, Hopfen- und Tabakanbau, Bienenzucht etc. etc. Alle Erzeugnisse seien *„zu rechter Zeit wenn der Preis hoch ist, zu Geld machen und Prästanda davon entrichten“*. Dazu sollen Quittungsbücher angelegt werden. Schließlich werden die Paßfuhren und das Scharwerk, wie in einem Reskript v. 9.11.1752 beschrieben, geregelt. Die Generalpächter sollen Dienstregister führen, kein „verlaufenes Gesinde“ einstellen, keine Bettler dulden,. Nachtwächter zur Verhinderung von Diebstählen einstellen. Die Gebäude sollen auf Feldsteinfundamenten stehen, die Dächer 2 Fuß überstehend. Das typische Bauernhaus (1-2 Hufen) soll 48 bis 50 Fuß lang und 30 Fuß breit, eine Scheune 60 Fuß lang und 30 Fuß breit, ein Stall 36 Fuß lang und bis zu 26 Fuß breit, die Pläne dazu stellt die Domänenkammer. Wo Lehm vorhanden ist, sollen die Wände mit Lehm und Weidengeflecht aufgeführt werden, weil sie wärmer sind. Baustellen werden vom Beamten zugewiesen. Untüchtige Wirte sollen entlassen werden, bei guter Wirtschaft können *„nach Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Intention denen Bauern die Höfe […] erblich sein und bleiben“*. Bei Tod des Wirtes ist der Besatz abzuliefern und den Erben der Rest zu überlassen. Weiter Vorschriften betreffen Krankheiten, Brandschutz, Mühlen, und Visitationen.

Was unterscheidet nun die litauische von der ostpreußischen Dorfordnung?

Das seit der Pest zu konstatierende „multikulturelle“ Nebeneinander verschiedener Ethnien ist durchaus nicht unkommentiert gelassen worden, wie das folgende Zitat von 1768 zeigt. *„Die Litauer, als die alten Einwohner, haben ihre eigene Sprache, […]. Sie sind keineswegs die einfältigen und rohen Leute, dafür man sie gemeiniglich ausgiebt, sondern haben ihre rühmliche Eigenschaften so gut, wie andere. Die Schweizer verstehen sich sehr gut auf die Viehzucht, und die Franzosen auf den Handel und Tabacksbau, […]; die Salzburger aber verstehen sich unter allen Einwohnern am besten auf die gute Wirthschaft“*.[74] Das sollte sich auch in den oben angesprochenen Dorfordnungen widerspiegeln.

Rein äußerlich unterscheiden sie sich in der Anzahl der Paragraphen: die litauische hat 67 Paragraphen, die ostpreußische „nur“ 42. Bezüglich der genauen Angaben über Ackerbau und Viehzucht sind sich beide Ordnungen sehr ähnlich. Abweichungen bestehen darin, daß die litauischen Bauern möglicherweise als widersätzlicher angesehen sind, denn die Beamten sollen Beschwerden seitens der Bauern nachgehen; gleichwohl werden ungehorsamen Bauern *„nachdrückliche Leibesstrafen“* angedroht: ein derartiger Hinweis bezieht sich in der ostpreußischen Ordnung nur auf das Scharwerk. Offensichtlich hat sich in Litauen eingebürgert, *„zwischen jeder Fahre (Furche) fast eine Fahre Landung unberühret liegen (zu) lassen“*. Außerdem werden nur die großen Steine in die *„Fahre“* gebracht und anschließend darum herum gepflügt, was zu einem Verlust an Ackerfläche führt. Die Steine sollten besser zur Bezäunung der Höfe und Gärten und zum Straßenbau verwendet werden. Zur Verbesserung von Saatgetreide sollen *„Saltzburgische Putz-Mühlen“* angeschafft werden, *„als wodurch das Getreide sehr rein gefeget, und zur Saat tauglich gemachet werden kann“*. Die litauischen Bauern haben vergleichsweise zu viele Gebäude auf ihren Höfen, nämlich: *„Ochsen- Kuh- Pferde-Stallung und Stall für das kleine Vieh, jedes ein besonder Gebäude“*.

Nur in der litauischen Ordnung wird darauf hingewiesen, daß zwar keine Notwendigkeit bestünde, den Kindern den Hof zu überlassen, sie sollen aber gegenüber Fremden den Vorzug haben, zumal *„nach Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Intention denen Bauern die Höfe […] erblich seyn und bleiben sollen“*. In der ostpreußischen Ordnung fehlt eine derartige Angabe, dort steht nur, daß die Schulzen dafür Sorge zu tragen haben, daß aller Besatz abgeliefert wird und der Rest den Erben übergeben wird und der Hof mit einem geeigneten Wirt besetzt werden soll.

[74] *Büsching_1768*, S. 288.

Der übermäßige Alkoholkonsum wird in beiden Ordnungen angesprochen: so soll im Natangischen das *„8-tägige Saufen“* der Knechte beim Arbeitgeberwechsel eingestellt werden, und im Litauischen sollen Alkoholiker angezeigt werden und insbesondere das Allaus-Brauen (Bierbrauen) unterlassen werden – was offensichtlich ohne Wirkung geblieben ist.

Die ostpreußische Ordnung endet mit der Verpflichtung der Schulzen, die Ordnung einmal jährlich den *„Dorfs-Einsassen“* deutlich vorzulesen; die litauische endet damit, daß diese auf dem Amt den *„Land-Reutern, Amts-Bedienten und Schultzen“* einmal jährlich vorgelesen werden soll und diese den *„Innhalt derselben wieder denen Dorfs-Einsassen jährlich wenigstens zweymal deutlich bekandt“* machen sollen. Dies ist wohl der noch durchgängigen Unkenntnis der deutschen Sprache der litauischen Bauern geschuldet – eine litauische Fassung ist nicht angefertigt worden.

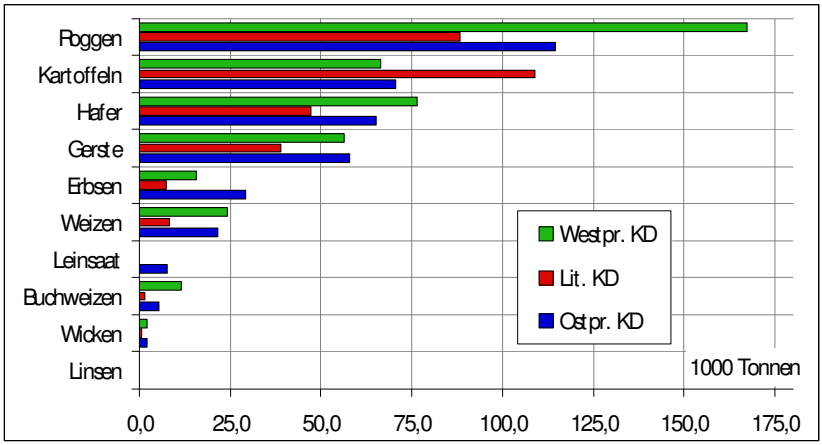

Abb. 15: Feldfrüchte-Ertrag um 1800 in den östlichen Provinzen Preußens (nach Haxthausen_1839, S.32)

Abb. 15 zeigt den Ertrag der hauptsächlich in den östlichen Provinzen Preußens angebauten „Feldfrüchte“. Danach steht Westpreußen bezüglich des Roggenanbaus, Pr. Litauen dagegen bezüglich des Kartoffelanbaus weit an der Spitze.

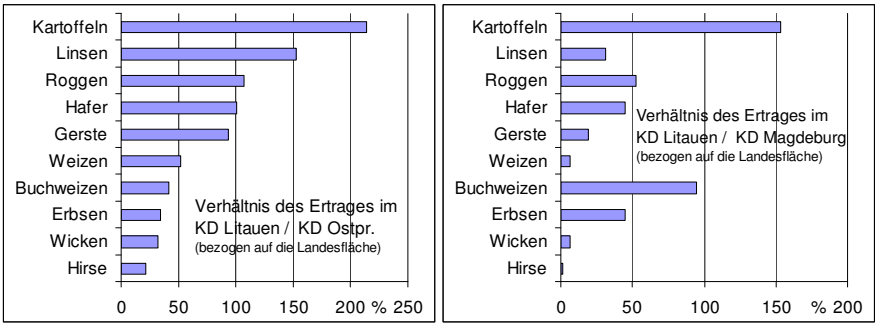

Abb. 16: Vergleich des mittleren landwirtschaftlichen Ertrages 1795/98 in den KD Pr. Litauen-Ostpreußen-Magdeburg (nach Krug_1805, S. 36-47)

Bezieht man diese Angaben auf die landwirtschaftliche Nutzfläche und setzt sie für die Kammern Königsberg, Gumbinnen und Magdeburg (als Bezugspunkt der westlichen Provinzen) untereinander in Beziehung, so erkennt man, dass Pr. Litauen nicht nur als „Kornkammer" Preußens bezeichnet werden kann, sondern vor allem als „Kartoffelland"; Magdeburg liegt dafür in der Weizenproduktion deutlich oberhalb der in Ostpreußen (s. Abb. 16).

Kirche und Schule

Arnoldt unterscheidet 1771 in einer Schrift zum Kirchenrecht des Kgr. Preußen einerseits sehr deutlich zwischen Obrigkeit und Kirche, andererseits beschreibt er auch, wie sich beide Institutionen gegenseitig unterstützen. Danach sei die Aufgabe der Kirche die Beförderung der geistlichen Wohlfahrt (Gottesdienst, Gestaltung der Kirchengebräuche etc.), wobei die (weltliche) Obrigkeit sich zwar aus dem „Lehrgebäude" heraushalten, aber dafür sorgen soll, *„daß diejenige, welche nicht zu der herrschenden Religion gehören, ihre Toleranz, oder die ihnen verliehene Freyheit, weder zum Nachtheil der herrschenden Religion mißbrauchen, noch die öffentliche Ruhe durch Überschreitung ihrer Grenzen stören mögen[…]. die herrschende Religion ist […] diejenige, deren Kirchenwesen die Obrigkeit besorget. […] Das Schulwesen (ist) auch als ein zu dem innren Kirchenwesen gehöriges Stück anzusehen, und die Obrigkeit beschäftiget sich gleichfalls mit demselben"*. Weiterhin sorgt die Obrigkeit dafür, daß das Predigtamt *„keinem ertheilt wird, der nicht dazu ausgebildet ist"*, dafür bezahlt sie auch die *„Kirchen- und Schulbediente"*. Weiterhin gilt: *„Ein jeder (Patronus) muß sich auch die Oberaufsicht des Landesherrn in Kirchensachen gefallen lassen, sie mögen interna oder externa betreffen"*, das betrifft auch die

von der Obrigkeit angeordneten Kirchenvisitationen. Die Kirchenrechnungen müssen an *„die hohe Regierung zur Revision jährlich eingeschicket werden“*.[75]

Daraus ist zu folgern, daß es im 18. Jahrhundert keine Trennung zwischen Kirche und Staat gegeben hat, die Kirche vielmehr als eine „Unterabteilung“ des Verwaltungsapparates des Staates angesehen werden kann, wie auch die am 18.4.1733 erlassene *„Verordnung, daß derer zum Pfarr-Ambt præsentirten Candidaten Tüchtigkeit wohl geprüfet werde, und von wem es geschehen soll“* zeigt.[76] *„Die geistlichen und Schulangelegenheiten wurden für beide Provinzen gemeinschaftlich von der Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg verwaltet, welche daher »Königl. ostpr. und lit. Kriegs- und Domäne-Kammer« unterzeichnete“*.[77]

Pfarrer

Die Besetzung der Pfarrstellen in Pr. Litauen wurde schon im 17. Jahrhundert als ein Problem empfunden, da die Verkündung des christlichen Glaubens und das damit erstrebte Verhalten der Litauer nicht den Erwartungen entsprach, was auf die mangelhaften Sprachkenntnisse der Pfarrer zurückgeführt wurde. Deshalb ergeht schon am 29.6.1639 ein *„Recessus Generalis der Kirchen-Visitationen Insterburgischen und anderer Littawischen Embter im Hertzogthumb Preußen“*. Hierin wird zum einen das Verhalten des litauischen Bevölkerungsteils angesprochen, zum anderen wird auch auf den Betrieb von Schulen (*„Vom Ambt und Verrichtung der Stadt-Collegen und Schul-Meister auffm Lande“*) eingegangen. Insbesondere wird auf Zweisprachigkeit sowohl des Pfarrers wie auch des Schulmeisters größter Wert gelegt, d. h. vorausgesetzt. Deutsche Predigten sollen danach wenigstens alle 14 Tage gehalten werden, die, *„damit die Litthauer darüber nicht aufgehalten würden, […] des Sommers um sieben […] Uhr angehen sollte“*. Vorher wurde offensichtlich seltener als 14-tägig auf deutsch, dagegen wöchentlich auf litauisch gepredigt. [78] Die Kin-

---

[75] Arnoldt_1771, Daniel Heinrich Arnoldt (*1706) war Ordinarius und Hofprediger in Königsberg.

[76] Mylius_1737, MCC,I,I,CXXVI

[77] Knaake_1888, S. 2

[78] Grube_1721, Th. 1, S. 34-73. Einerseits wird hier *„das unverständige Littawische Volck,das ihrer viel sehr unfleißig zur Kirchen komme und unter der Predigt etwas anders zu Hause und sonsten wo thun und vornehmen“* beklagt, andererseits festgestellt, *„daß in den meisten Kirchspielen dieses Ambts zimlich viel Deutsche Leute seyn / welche nicht alle vollkommen das Littawische so geprediget wird / und schwerer ist / verstehen“*, so daß 1638 nicht mangelhafte litauische sondern eher mangelhafte deutsche

der sollen immerhin *„Lesen / Schreiben / Rechnen / Decliniren und Conjugieren, und sonderlich was Littawen seyn / das Gebeht und den lieben Catechismus lernen."*

Mit einem *„Rescript wegen Aufrichtung eines Littauischen Seminarii"* vom 27.6.1718 wird *„der deplorable Zustand des Kirchen-Wesens in Unsern litthauischen Aembtern, und wie sehr es an denen zum Predigtamt wohl geschickten Subjectis ermangelt"* beklagt[79]. Als Grund wird angeführt, *„weil unter denen gebohrnen Litthauern wenige Studiosi Theologiae sich finden, welche mit zulänglicher Erudition versehen"*. Um diesem *„verderblichen Mangel abzuhelfen"*, sollen *„gewiße Teutsche, so dem Studio theologico sich gewidmet, die littauische Sprache zu erlernen sonderbaren Fleiß anwenden, und um solchen Zweck desto beßer zu erreichen, mit einigen Beneficiis, entweder des Convictorii oder Alumnatus allhier, oder auch mit Stipendiis versorget, und zu Acqvirirung solider Wißenschaft aufgemuntert"* werden. Eine weitere Maßnahme zur Vermehrung litauisch-sprachiger Prediger war, daß *„in die sämtliche littauische Aemter ein Ausschreiben ergieng diejenige Studiosos, so einige Profectus in der littauischen Sprache erlanget, und sich bey den Predigern oder sonst aufhielten, ungesäumt aufzusuchen, und an die Facultät zu weisen, damit dieselbe sie vollends anführen, und ihnen mit benöthigter Manuduction*

Sprachkenntnisse bei den Pfarrern zu konstatieren sind. Sie sollen die *„Gelegenheit in Deutscher Sprache zu Predigen / und sich zu üben"* wahrnehmen (S. 50).

79 Arnoldt_1756, S. 36ff. (neue Paginierung). Dieses Reskript ist in mehreren Bänden von Arnoldt an verschiedenen Stellen abgedruckt. Arnoldt beklagt, daß einige Studenten lediglich an dem Erwerb von „*Testimonia"* interessiert seien, um *„inter Candidatos Ministerii aufgenommen zu werden"* und „*das heilige Predigtamt […] als Mittel ihres Leibes Unterhalt zu erwerben"*. Hierzu schreibt Terveen_1954, S. 84, (ohne Quellenangabe) „*Überdies wurden die Geistlichen, die einen großen Teil ihres Lebensunterhaltes aus der Landwirtschaft bezogen, mehr als für die Gemeinde gut sein konnte, von ihrer eigentlichen Tätigkeit abgehalten"*. Am 23.10.1730 ergeht eine Anordnung *„Damit Unserer […] Intention nach das polnische und littauische Seminarium hieselbst […] mehr und mehr in gute Ordnung kommen, und jederzeit darinnen fromme und geschickte Diener der Kirche gezogen und präpariret werden mögen, ist […] nöthig befunden und verordnet, daß denen in obbemeldtem Seminario befindlichen dürftigen Studiosis das Beneficium Alumnatus vor andern gegeben werden soll.*" Arnoldt_1769 erklärt den Mangel an litauisch sprechenden Lehrern und Pfarrern mit der Pest von 1709, „*welche mehr denn zwanzig Prediger in Litthauen wegnahm"* (S. 707), und „*seit 1732 sind einige zwanzig in das Predigtamt in Litthauen befördert, die von Geburt keine Litthauer sind, sondern die Sprache erlernet haben"* (S. 711). 1732-1737 studierte Donalitius Theologie in Königsberg, seit 1743 wirkte er als Pfarrer in Tollmingkehmen.

behülflich sein könne".[80] Das Seminar bestand 1727 bereits aus 30 Personen und hatte zu diesem Zeitpunkt *„bereits sechs Prediger und neun Kirch-Schulmeister oder Präcentorstellen mit Litteratis besetzet"*.[81]

Diese Maßnahmen reichten offensichtlich nicht aus, die Zahl der erforderlichen Pfarrstellen zu besetzen. Deshalb wurde auf deutschsprachige Studenten zurückgegriffen: *„S. K. Majestät legten auch zu Halle einen besondern Tisch vor diejenige Studiosos an, so der littauschen Sprache sich befleißgen, und der Kirche GOttes in dem preußischen Littauen widmen würden. Und da allewege der littauischen Sprache kundige Subjecta dahin gesandt worden, so auch mit ihrem Unterricht in der Sprache andern zu dienen im Stande gewesen, so haben sich theils zu Halle, theils hier (Königsberg) verschiedene Deutsche gefunden, so die Sprache gelernet, […] auch daselbst würklich an Kirchen und Schulen mit Nutzen gebrauchet worden"*.[82] Sprachkundigen Theologen war *„sogar ein Recht zu den deutschen Stellen, und ein Vorzug bey denselben vor den Deutschen gegeben"*. Noch 1739 ordnet Friedrich Wilhelm I. an, *„daß die bei der hiesigen Landrentey befindliche sechs Stipendia, […] sonst keinem, […] als nur denjenigen Studiosis Theologicae gegeben werden sollen, so sich zu den littauischen und polnischen Seminariis halten […]"*.[83] Es gab jedoch

---

80 Arnoldt_1746, S. 134

81 Das Studentenleben zeitigte einige Exzesse, denen mit zahlreichen Verordnungen begegnet wurde. So wird am 9.5.1750 in Potsdam ein Reglement herausgegeben, welches verfügt, *„daß jeder Student sich des Schießens in der Stadt u. d. gl. ferner des Fenstereinwerfens, Beschädigung der Laternen, publicer und Privathäuser enthalten muß, bey Strafe des Carcers und der Relegation"* (Arnoldt_1756, S. 229). Übrigens war Donalitius nach Beendigung seines Studiums erst 23 Jahre alt und konnte wegen einer Verordnung, daß *„kein Candidatus Theologiä, er sei wer er wolle, welcher nicht das fünf und zwanzigste Jahr zurückgeleget, wenn selbiger gleich praestitis praestandis concionandi licentiam bekommen, ja alle erforderte Wißenschaften und Tüchtigkeit besäße, zum würklichen Predigtamt befördert werden solle*" nicht sofort eine Stelle antreten. Es besteht allerdings weiterhin eine Ausnahme für polnische Studenten (Arnoldt_1756, S. 51). Donalitius ist übrigens in den umfangreichen Schriften Arnoldts nicht namentlich erwähnt.

82 Arnoldt_1746, S. 134. Arnoldt_1769, S. 708, spricht davon, daß *„um die Zeit auch ein Litthauisches Seminarium in Halle angeleget ward"*. Der erwähnte „Tisch" florierte offensichtlich nicht sehr, denn er wurde 1766 an das Litauische Seminar in Königsberg übertragen.

83 Es handelt sich offensichtlich um Verordnungen vom 7. und 13.10.1728. Arnoldt_1769 schreibt, daß bereits unter Herzog Albrecht *„versprochen"* wurde, daß die Predigt- und Schulämter „*von hier aus zu besetzen"* seien (S. 361). Herzog Albrecht richtet auch einige Stipendien für Theologiestudenten ein, „*die mehrsten Stellen aber für die, welche*

eine Einschränkung derart, daß *„alle Studiosi, so aus solchen Oertern bürtig sind, an welchen polnisch oder littauische geprediget wird, verbunden (seien), sich zu einem von den Seminariis zu halten, widrigenfalls sie zu keinem Beneficio gelaßen, noch dabey geduldet werden sollen“*. Das heißt nichts anderes, als daß littauisch sprechende (gute) Schüler keinen anderen Beruf als den des Pfarrers in den litauischen Gebieten ergreifen konnten. Weiterhin galt die Bestimmung, daß litauisch sprechende Studenten *„zusammen auf eine Stube zu bringen (seien) […] daß einer dem Andern, in Excolirung der Sprache am förderlichsten seyn dörfte“*. Diese Maßnahmen waren so erfolgreich, *„daß nicht nur die vacante Prediger- sondern auch die Praecentor-Stellen, oder Rectorate auf den Kirchdörfern, mit Litteratis haben besetzet werden, und diese den Predigern mit predigen und catechisiren bey den Kirchen und sonsten zu Hülfe kommen können“*.

Das Sprachproblem bei der Vermittlung von religiösen Inhalten wurde als solches auch „im Reich“ wahrgenommen, so schreibt Zedler 1738 *„Sonst ist auch noch dieses anzumercken, daß sich Henrich Lysius, Königl. Preuß. Rath, im Samländischen Consistorio viele Mühe gegeben, und sich im 1719. Jahre dahin bestrebet, daß sie, wiewohl sie mehrerntheils gut Teutsch verstehen, damit diese Sprache nicht etwa gar ausser dem Gebrauche käme, auch Prediger in ihrer Sprache haben möchten, wie er denn auch deswegen an einer Uebersetzung der Bibel in dieser Sprache arbeiten lassen“*.[84]

der polnischen oder litthauischen Sprache kundig sind“. Für die anderen Theologiestudenten *„ward 1550 die Communität oder das Convictorium angeleget, in welcher zwar nicht umsonst, doch wohlfeiler als in der Stadt, gespeiset wird, weil der Fürst einen reichen Zuschub dazu thut“*. Auf S. 710 führt Arnoldt weiter aus, daß zu jenen Zeiten den *„Alumnis, außer dem freyen Tisch und der freyen Wohnung, auch noch etwas an Gelde jährlich gereichet werden soll“*. Es reichte zunächst für jeweils acht litauische und polnische Studenten. Im Laufe des 17. Jahrhunderts reichte das Geld nur noch für insgesamt 12 Studenten, *„von welchen sechs an adeliche mit einhundert Gulden, und sechs an bürgerliche Studiosos mit achtzig Gulden jährlich ausgezahlet wurden. Die adelichen Theile fielen 1707 an das hiesige Waisenhaus, und es blieben also nur die sechs bürgerlichen annoch übrig, welche die Landesregierung conferiret. A. 1739 aber den 17. Aug. ergieng der Befehl, daß diese so genannten Renthey-Stipendia an niemand anders, als nur solche Studiosos Theol. gezahlet werden sollten, die sich zu den Seminariis hielten. […] dem zufolge genießen seit der Zeit drey zu dem Litthauischen, und drey zu dem Polnischen Seminario gehörige Studiosi, jährlich ein jeder sechs und zwanzig Rthr. sechzig Groschen*“. Die jährliche Steuerleistung einer Bauernstelle lag gegen Ende des 18. Jahrhunderts bei etwa 14 Rthlr.

[84] Zedler_1732_1754, sv. Litthauen, Bd. 17 (1738), S. 869

Die Einkünfte eines Pfarrers in Pr. Litauen bestehen neben dem Gehalt in der Verpachtung von in der Regel vier Hufen, die zur Pfarrei gehören, daneben gibt es das *„Calendocken“*, eine jährlich zu leistende Abgabe von Getreide und Viktualien, sowie weitere *„Accidentien“*, das sind Amtsgebühren bei Taufen, Hochzeiten, Begräbnissen etc. Die Untertanen sind weiterhin durch den zu Martini von jedem Landbesitzer zu zahlenden *Real-Decem* und den von jeder erwachsenen Person zu zahlenden *Personal-Decem* belastet, beide sind in der Höhe regional verschieden. Der *Real-Decem* ist ohne Probleme richtig einzuziehen; damit aber auch der *Personal-Decem* richtig einkommt, muß *„jeder Schulz oder Hofmann jährlich auf Johann, wieviel Knechte, Mägde, Jungen und Instleute das Jahr an seinem Orte verhanden gewesen, specificiren[…]“*. Zusätzliche Einnahmen bieten die Kollekten, sowie Gebühren für die Kirchensitze: so muß vor allem für die *„adligen Gesindebänke“* eine jährliche Miete bezahlt werden. Für den Grabplatz ist schließlich ein Erdgeld fällig, *„zumalen der Acker sonst anderweitig genutzt werden könnte“*. Und schließlich haben *„die Kirchenstrafen […] auch die Einkünfte der Kirchen besonders in den vorigen Zeiten vermehret. […] Besonders[…] die, so das sechste Gebot übertreten hatten […]“*. Über die Einnahmen und Ausgaben der Kirchen muß von den Pfarrern und/oder den Kirchenvorstehern schriftlich Rechenschaft abgelegt werden und zwar bis zum Dezember. Auch die Beerdigungskosten eines verstorbenen Pfarrers hat nicht etwa dessen Familie zu tragen, sondern muß von der Gemeinde aufgebracht werden.[85]

Einen umfassenden Eindruck von der Tätigkeit des Pfarrers Donalitius (und den Problemen mit Dorfbewohnern und Amtmann) gibt Tetzner.[86] Die Kirchenbücher des Kirchspiels Tollmingkehmen existieren in Form von 12 Mikrofilmen für den Zeitraum von 1725 bis 1874 im Staatsarchiv Leipzig.

Schule

Bereits am 6.12.1717 hatte es speziell für Ostpreußen eine Verordnung gegeben, nach der die Eltern ihre Kinder gegen 2 poln. Groschen pro Woche in die

[85] Arnoldt_1771, S. 102ff. Auf den folgenden Seiten ist genauestens spezifiziert, wie der Pfarrer von der Gemeinde finanziert werden muß. In Pr. Litauen gab es übrigens sog. Mogillen, das sind mehr oder weniger private Begräbnisstätten auf freiem Feld, für die aber die üblichen Begräbnisgelder gezahlt werden müssen. 1752 wird verordnet, daß keine neuen Mogillen mehr angelegt werden dürfen, die alten aber weiter benutzt werden dürfen. Es soll aber darauf geachtet werden, daß nicht etwa jemand ohne zu zahlen jemanden beerdigt (Arnoldt_1771, S. 111f.).

[86] Tetzner_1896a

Schule schicken sollen.[87] 1763 ergeht ein *„General-Land-Schul-Reglement“*, welches den Schulunterricht in allen Einzelheiten vorschreibt.[88] Es sei nämlich infolge des 7-jährigen Krieges die Jugend auf dem Lande in *„äußersten Verfall“* wegen Unwissenheit und Dummheit geraten, und zwar auch verursacht durch die *„Unerfahrenheit der mehresten Küster und Schulmeister“*. Um diesem Mißstand abzuhelfen, wird in 26 Paragraphen verfügt, daß alle Kinder im Alter von fünf bis zum 13./14. Lebensjahr, bis sie *„fertig lesen und schreiben“* können, zur Schule geschickt werden sollen. Das gilt auch für die Kinder, die *„wegen des Dienstzwanges und des in Preussen sogenannten Schaarwercks […] auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen […]“*. Im Sommer soll ein Hirte zur Hütung angestellt werden, damit die Kinder zur Schule gehen können. Im Winter, d. h. von Michaelis bis Ostern, soll an allen Wochentagen von 8 bis 11, sowie, außer am Mittwoch und Sonnabend, auch nachmittags von 1 bis 4 Uhr Schule gehalten werden; im Sommer täglich 3 Stunden mit freier Festsetzung des Beginns durch den Prediger. Sonntags sollen die Prediger *„mit den noch unverheyrateten Personen […] theils im Lesen, theils im Schreiben, üben“*. Der Lernfortschritt der Schuler soll in einer tabellarischen Aufstellung festgehalten werden.

Das vom Wissensstand des Kindes abhängige Schulgeld (6 Pf /Woche/Kind; falls das Kind lesen kann: 9 Pf.; wenn es schreiben und rechnen kann: 1 Gr.=12 Pf./Woche. Sommers ⅔ des Schulgeldes) ist auch fällig, wenn die Kinder nicht zur Schule geschickt werden, zusätzlich werden dann noch 16 Gr. Strafe erhoben. Für Arme muß die Dorfkasse für das Schulgeld aufkommen.

Zur Qualifikation des Lehrers wird gefordert, daß sie ein exemplarisches Beispiel abgeben sollen. Sie sollen insbesondere die Kinder nicht für sich arbeiten lassen und sich jeweils auf die Stunden vorbereiten. Lehrer ohne Examen, wie

---

87 abgedruckt bei Grube_1721, Th. 1, S. 120ff. Bereits drei Monate vorher hatte es eine entsprechende Verordnung für die Kurmark gegeben. Beide Verordnungen sind inhaltlich nahezu gleich, bis auf die Bestimmungen, daß märkische Eltern eine „*nachdrückliche Strafe“* zu erwarten haben, wenn sie ihre Kinder nicht zur Schule schicken, in Ostpreußen fehlt dieser Hinweis. Die Schulkosten betragen in der Mark *zwei Dreyer* wöchentlich, in Ostpreußen *zwei poln. Groschen*. Ein weiterer Unterschied betrifft die Sommerschule: in der Mark sollen „*im Sommer wann die Eltern die Kinder bey ihrer Wirtschafft benötiget seyn, zum wenigsten ein oder zweymahl die Woche“* in die Schule schicken, in Ostpreußen nur, „*wenn sie deren bey ihrer Wirthschafft nicht benöhtiget seyn“*. In beiden Fällen gilt die Schulpflicht nur in solchen Orten, „*wo Schulen seyn“*. Die zeitgenössische Rezeption der Maßnahmen Friedrich Wilhelms I. ist bei Hennig_1798 geschildert.

88 Coccejus_1753_1822, No. 53, vom 12.8.1763, Sp. 265ff.

auch *„ungeschickte und untüchtige, noch auch ruchlose und einen bösen Wandel führende Küster und Schulmeister“* sollen nicht angesetzt oder geduldet werden. Indizien hierfür sind *„Trunk, Diebstahl, Zänkerei in der Gemeinde anrichten, Widerspenstigkeit, Ungehorsam, Unzucht, Hurerei“*. Sie dürfen keine Wirtschaft halten, kein Bier und Branntwein verkaufen, keine Schenken und Krüge besuchen, dort keine Musik spielen. Andererseits wird der Lehrerberuf nicht als „Vollzeitstelle“ angesehen: in einem *„Reglement wegen Erhaltung des, auf dem platten Lande in Preußen, eingerichteten Schulen-Wesens, in beständiger Ordnung. De dato Berlin, den 2. Jan. 1743“* wird verfügt, daß *„sich aber die Schulmeister auch selbst befleißigen (müssen), durch ihre und ihrer Ehegattinnen, auch erwachsener Kinder Hand Arbeit, als Weben und dergleichen, ihren Unterhalt mit zu verdienen, zumahl ohnedem zu Schulmeistern auf dem platten Lande mehrentheils Leute genommen werden pflegen, welche Handwercke verstehen, die auf dem platten Lande zu treiben erlaubet sind“*.[89]

Auch der Unterricht selbst ist bis ins Einzelne geregelt: 1. Stunde singen, beten, evtl. Vorlesung eines Knaben, Katechismus; 2. Stunde: Lesen, Buchstabieren, ABC; 3. Stunde Schreiben und Buchstabieren; nachmittags auswendig lernen und in der letzten Stunde teils schreiben, teils rechnen. Zugelassen sind ausschließlich die vom Konsistorium ausgewählten Lehrbücher; jedes Kind soll ein eigenes Buch haben. Gleichwohl soll *„Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen“* werden, *„wobey die Schulmeister sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten“* sollen. Erziehungsziel ist, daß *„die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch übermäßige Strenge scheu gemachet werden“*.

Der Pfarrer muß zweimal wöchentlich dem Unterricht beiwohnen und eine monatliche Schulkonferenz in seiner Wohnung abhalten. Jährlich einmal soll eine Bereisung aller Schulen durch *„Superintendenten, Inspectoribus und Ertz-Priester“* stattfinden. Hierzu ergeht eine detaillierte *„Instruction wegen der jährlichen Land-Kirchen- und Schulen-Visitation“*.[90] Danach soll diese zwischen Ostern und der Erntezeit stattfinden, Schul- und Kirchenvisitation zweckmäßiger Weise gleichzeitig, *„um die Unterthanen wegen der Fuhren nicht zu sehr zu beschweren“*. Die Inspektion erfolgt angemeldet *„zur Aufmunterung der Jugend und um den Schul-Mängeln gemeinschaftlich abzuhelfen“*. Über den Besuchsverlauf wird ein Bericht gefordert. Die Schulmeister dürfen *„die Kinder während der Schuljahre unter keinerley Vorwand von den Schulen*

[89] Borck_1844, S. 170

[90] Coccejus_1753_1822, 1764, Nr. 13

abhalten, vielmehr selbige in solcher Zeit ansehen müßten, als wenn sie mehr dem Staate denn ihnen zugehörten […]“.

Einem iſt es zu hell dem Andern iſt es zu dunkel;
Dieſem die Schule zu ſchlecht und jenem verächtlich die Lehrart;
Dem der Schulmeiſter noch zu jung und nur wenig gelehrt auch;
Jenem iſt er zu alt und gar zu ſchwächlich am Leibe,
Dieſem ſingt er nicht recht, anſtrengend zu ſtark ſeine Kehle,
Jenem dünkt er den Ton nicht ganz gehörig zu treffen.
Einer, der nennet ihn dreiſt, dem Andern heißt er zu blöde.
Alſo ergeht's dem Lehrer der Schul' überall wie dem Pfarrherrn,

Abb. 17: Donalitius in der Übersetzung von L. J. Rhesa, S. 95

Zu den sonstigen Aufgaben der Pfarrer gehörte auch das Armenwesen, worüber sie monatlich zu berichten hatten und sog. *„Armenrechnungscassen“* führen sollten.[91] Donalitius selbst war wohl eher davon überzeugt, daß derartige Erlasse nicht zu einer durchgängigen Verbesserung der Schul- und Pfarrsituation führen würden, da man es in der Situation als Lehrer oder Pfarrer niemals allen recht machen könne (s. Abb. 17). 1756 gab es außer in Tollmingkehmen (mit 103 Schülern) noch vier weitere lutherische Schulen in den größeren Dörfern des Kirchspiels, (Picklen (96 Schüler), Didzullischken (58), Rominten (50), Langkischken (50))[92], die jedoch nicht zum Amtsbereich des Amtes Tollmingkehmen gehörten, wohl aber zum Kirchspiel. Eine Ausnahme stellte eine reformierte Schule in Theweln dar, die jedoch nicht unter Donalitius Aufsicht gehörte.[93] Die Schüler hatten im Durchschnitt einen Schulweg von 3,2 km zurückzulegen, was in etwa der bei Schubert angeführten Überlegung Friedrich Wilhelms I. entspricht.[94]

---

91 Arnoldt_1771, S. 112 und 119. *„Arme Leute bekommen freye Erde“*.

92 nach Goldbeck_1785 gehörten die Dörfer zum Amt Waldaukadel bzw. Kiauten.

93 Tetzner_1896b, S. 199ff. Hier befindet sich auch die Abschrift der von Donalitius gefertigten *„Vorstellung derer in der Tollmingkemschen Gemeine befindlichen Dorf-Schulen“*, in der die neben der Zahl der in den Dörfern lebenden Wirte auch die Schüleranzahl und die Länge des jeweiligen Schulweges angegeben ist. Danach kamen auf jede Bauernstelle (Wirt) im Durchschnitt 1,3 schulpflichtige Kinder im Alter zwischen 5 und 12 Jahren.

94 Schubert_1836, S. 164. Bei Borck_1844, S. 162ff sind die *„Principia regulativa oder General-Schulen-Plan, nach welchem das Landschulwesen im Königreiche Preußen eingerichtet werden soll“* vom 30.7.1736 (und weitere in damit im Zusammenhang stehende Dokumente) abgedruckt – sie enthalten jedoch keine Forderung nach einem kurzen Schulweg. Da Donalitius jedoch die Schulwege erfaßte, muß davon ausgegangen werden, daß eine derartige Forderung bestand.

Stadt

Das Städtewesen im Herzogtum und auch noch im Königreich Preußen war im Vergleich zu den westlichen Provinzen relativ unentwickelt. Schmoller unterteilt die Bewohner in *„die Ackerbürger, die Gewerbetreibenden, besonders die eingewanderten Refugié's, der Handelsstand, das Militär, die Beamten und Landeskollegien"*.[95] Der in dieser Aufzählung fehlende Klerus hat demnach in den Städten verwaltungsmäßig eine eigene Rolle gespielt. Bis zum Erlaß der in ganz Preußen geltenden *„Ordnung für sämmtliche Städte der Preußischen Monarchie mit dazu gehöriger Instruktion […]"*[96] vom 19.11.1808 beruhte das öffentliche Leben lediglich auf den lokalen, vom jeweiligen Landesherrn verliehenen Stadtrechten und auf den sog. Willküren. Die bürgerliche Teilnahme an der Stadtverwaltung war in erster Linie an Besitz und Eigentum in der Stadt gekoppelt. Im 18. Jahrhundert wurde demnach zwischen den beiden Siedlungsformen Stadt und Land deutlich unterschieden und ihnen jeweils ganz bestimmte Aufgaben zugeordnet. So war es z. B. den Bauern, sowohl den freien als auch den Amtbauern, untersagt, ihre Lebensmittel vor Ort zu verkaufen; sie waren verpflichtet, diese in die *„nechste Märckte / Städte vnd Flecken zu kauffe (zu) bringen"*.[97]

Damit sind die Städte vor allem als Absatzmarkt für die landwirtschaftlichen Produkte wichtig. Darüber hinaus wird die Übersiedlung vom Land in die Stadt erschwert: Es soll *„Mann und Weib / vnd dergleichen / so vom Lande in die Städte kommen / in Wohnungen nicht angenommen / noch auch Bettestedte vermietet werden / sie haben denn richtigen Schein vnd Beweiß / von wannen / vnd woher sie kommen"*. Nur wenn ein Bauer *„übrig Söhne hette"* soll er mit Zustimmung der Herrschaft *„seinen Sohn an die Orte thun / daß er das Handwerck recht lerne / und die Lehr-Jahr außwarte"*.[98]

---

[95] Schmoller_1871, S. 275

[96] Coccejus_1753_1822, Bd. 12, 1807-10, LVII, Sp. 471-526

[97] Grube_1721, Th 2, Cap. 35, S. 72. Die naheliegende Möglichkeit, die Vermarktung mit Hilfe der Amtsleute bzw. deren Schreiber zu bewerkstelligen, wird ebenfalls verboten, in erster Linie, damit diese den von ihnen abhängigen Bauern ihre Waren *„nicht abtrotzen oder ums halbe Geld abdringen"*.

[98] Grube_1721, Th. 2, S. 56. Die Landflucht bzw. die Wiederbesetzung wüster Hufen wurde schon vor dem 18. Jahrhundert als ein Problem angesehen. Um einerseits die negative Konnotation des Begriffs „Leibeigenschaft" im Sinne von Sklaverei zu vermeiden, andererseits aber die Bauern auf dem Lande zu halten, „konstruierte" man den Begriff „Erbuntertänigkeit" und verfügte in verschiedenen Edikten (so 28.6.1719, 1720, 1723 und 1724, in Westpreußen am 28.9.1772) die Aufhebung der „ehemaligen Leibeigenschaft". Dafür gilt weiterhin der *„Unterthanen-Eyd"*, nach dem die von der Leibeigen-

Daneben wird die Einrichtung von Manufakturen, vor allem zur Verarbeitung von heimischer Wolle, gefördert. Über die wirtschaftliche Situation in Gumbinnen schreibt Gervais[99]: *„1760 bis 1770 (wurde) von einem Partikilier eine Anlage zu einer großen Tuchfabrike gemacht. Mangel an Fonds und Unterstützung lähmten aber sehr bald die weitern Fortschritte derselben, […]“*. Insgesamt scheint es den Gumbinner Tuchmachern an Absatzmöglichkeiten gefehlt zu haben: seit in Polen Tuchfabriken angelegt worden waren, entfielen Lieferungen an die polnische Kronarmee. Außerdem fertigten die *„littauischen Landeinsaaßen sich meistens das zur gewöhnlichen Bekleidung grobe Tuch, bekannt unter dem Namen Wandt, selbst“*. Auch die früher stark betriebene Strumpfwirkerei sei sehr zurückgegangen. Ansonsten besteht das Hauptgewerbe *„im Getreidehandel, der unbeträchtlich ist, und in der Branntweinfabrikation […]. Seit einigen Jahren haben aber verschiedene dieses Gewerbe, der hohen Steuern wegen, niedergelegt […]“*. Ansonsten gibt es hier *„die nothwendigsten Handwerker, aber eben nicht vorzügliche, […]“*.[100]

Offensichtlich reichten die regionalen Willküren zur Regelung des täglichen Lebens in den Städten nicht aus, so daß von Seiten der Obrigkeit mit Hilfe von Edikten massiv Einfluß genommen wurde, so auf das Bettler(un)wesen[101] und das Gesinde. Für Gumbinnen gibt es einige Überlegungen zur Gestaltung des

schaft befreiten Personen als *„Glebæ adscirpti“* zu den jeweiligen Gütern bzw. Domänen gehören. Der Unterschied besteht damit darin, daß sich vorher die Leibeigenschaft auf die Person des Grundherren bezog, jetzt dagegen auf den Grund und Boden selbst, den sie (und ihre Nachkommen) nicht verlassen durften. Weiterhin unberührt davon war die Dienstpflichtigkeit, d. h. das Scharwerk.

99 Gervais_1818, S. 207

100 Bei Tetzner_1897, S. 281, findet sich ein Hinweis, wonach Donalitius „*durch Verfertigung der sonderbarsten musicalischen, ärometrischen, hydraulischen und anderer physicalischen Instrumente, Uhren u. dgl. einem jeden bekannt“* sei. Diese „Bekanntheit“ hat sich offensichtlich in seiner Umgebung nicht beispielgebend ausgewirkt.

101 Schon 1614 wird ein „*Loßgängiges Gesind“* von „*Bettelern/Umbstreichern/Gardierern und dergleichen“* als störend empfunden, welches sich „*von Dorf zu Dorf schleppt und viel Brandt-Schaden und allerhandt Unheil“* anrichtet. Die Obrigkeit ist gehalten, „*dieselben stracks beym Kopf (zu) nehmen / und wollverwahret / in unsere Frohn-Vest anhero nach Königsberg zur Arbeit (zu) schicken*.“ (Grube_1721, Th. 3, CCCLXIff., S. 496ff.) Diese Ordnung wird 1616, 1624, 1639, 1663, 1665 („*junge starcke Vaganten / welche sich vor Studenten ausgeben […] und das Allmosen sammlen […]*“), 1709, 1710 allein drei Mal, 1712, 1713 und 1719 wg. Betteljuden, 1715 (zwei mal - Spitzbuben und Beutelschneider), 1716 „*Wegen der Marcktschreyer / Comoedianten, Gauckler / Seil-Täntzer / Riemenstecher / Glücks-Töpffer / Taschen- Marionetten- oder Puppenspieler“*, 1717, 1718, 1719 novelliert.

Armenwesens: *„Arme giebt's überall, mithin auch in Gumbinnen, mitunter auch Straßenbettler aus fremden Orten, deren Einschleichen nirgends, am wenigsten hier vermieden werden kann. […] Aus der städtischen Kämmereikasse können zu diesem Behuf nur 110 Rthlr. jährlich entnommen werden, das übrige muß durch freiwillige Beiträge der Bürgerschaft und Offizianten aufgebracht werden. […] Arbeit schaffen dem, der noch arbeiten kann, ist freilich das sicherste Mittel, die Zahl der Armen […] zu mindern; denn das bloße Geben und Allmosen spenden bleibt […] das allerschlechteste Mittel, der Armuth und wirklichen Noth abzuhelfen"*.[102]

Aber auch auf so alltägliche Dinge wie auf die Straßenreinigungspflicht und angemessenes Verhalten im Verkehr wurde von Seiten der Obrigkeit auf dem Verordnungswege eingegriffen.[103]

Zusammenfassung

Das von Gumbinnen aus verwaltete Pr. Litauen spielte im 18. Jahrhundert durchaus eine „Sonderrolle" im Gesamtstaat Preußen, allerdings in einem für den Staat positiven Sinne: das relative Steueraufkommen und der landwirtschaftliche Ertrag waren hier höher als in dem von Königsberg aus verwalteten Gebiet und somit für den Staat insgesamt einträglicher.

Weitere Unterschiede bestehen in

- dem zahlenmäßigen Verhältnis zwischen Land- und Stadtbevölkerung, das in Pr. Litauen erwartungsgemäß deutlich höher ist und zwar 89% : 71%.

---

[102] Gervais_1818, S. 206f.

[103] „*Rescript wegen Säuberung der Strassen. De Anno 1656, den 1. Martii*." Es sind „*mehrentheils alle Gassen mit vielen Mist und Unlust angefüllet / daß es männiglichen zum höchsten Beschwer und verdrüßlichen seyn muß / zu geschweigen was vor ein Stanck dahero entstehet / daß man wol bei weichem faulen Wetter gar einer Infection … zu besorgen"*. Es soll deshalb jeder „*Bürger vor seiner Thür rein"* machen und „*Viehe-Mist und Wasser täglich räumen"* (Grube_1721, Th. 3, CCCXXII, S. 453). Am 18.12.1705 ergeht ein Edikt „*das starcke Fahren mit Wagen / Carossen, Chaisen betreffend"* Da „*verschiedene Unglücks- und Todesfälle an Kindern und Alten verursachet worden"*, wird „*ausdrücklich verboten im fahren weiter zu galopiren / noch mit Chaisen und Wagen einen ungewöhnlich starcken sondern nur einen mittelmäßigen Trapp zu halten. … So etwan Leute / sonderlich Kinder / alte / betagte / oder gebrechliche Personen vor ihm giengen … er die Pferde anhalte / oder gebührend mit Zuruffen oder mit einem Zeichen der Peitsche verwarne / damit sie in Zeiten ausweichen können"* (Grube_1721, Th. 3, CCCXXVI, S. 457).

- der nationalen Zusammensetzung der Bevölkerung. Im 18. Jahrhundert leben im Kreis Insterburg Litauer, Deutsche und Kolonisten aus verschiedenen Gegenden Europas zusammen und nahmen damit heutige „Integrations- und Assimilationsprobleme“ vorweg.
- der „Schuldichte“: die „multiethnische“ Zusammensetzung führt zu verstärkten staatlichen Anstrengungen, über die Schulen eine Integration zu erreichen: die auf die Landbevölkerung bezogene Zahl von Schul- und Kirchendienern ist im Osten Preußens höher als z. B. in der Kurmark.
- der „Predigerdichte“: für Pr. Litauen führen die besonderen Anstrengungen des Staates, litauisch sprechende Pfarrer zur Besetzung der Pfarrstellen zu gewinnen, nicht zum Erfolg. Die Anzahl der Vertreter dieses Berufszweiges ist in Pr. Litauen bezogen auf die Bevölkerungszahl erheblich kleiner als in anderen Gegenden Preußens.
- der Besitzstruktur: der Adel als Landbesitzer spielt hier nur eine untergeordnete, bzw. gar keine Rolle.
- der Scharwerkpflichtigkeit: die Landwirtschaft ist durch einen besonders hohen Anteil eigenständiger scharwerkspflichtiger Landwirtschaften geprägt, was höhere Einkünften des Staates zu Folge hat.
- den Steuereinnahmen der Städte: in Pr. Litauen liegen die Akziseeinnahmen (Konsumsteuern) bezogen auf eine „Feuerstelle“ deutlich oberhalb jener in den ostpreußischen Städten.
- den landwirtschaftlichen Erträgen: Pr. Litauen nimmt bezüglich des Kartoffelertrages eine Spitzenstellung im Königreich Preußen ein: bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche liegt in diesem Bereich der Ertrag doppelt so hoch wie im Königsberger Gebiet und immerhin noch 1,5 mal so hoch wie im Magdeburgischen.

Diese hohe Ertragskraft einerseits und die Widersprüchlichkeit in der Wahrnehmung des Landes durch „Auswärtige“ andererseits spiegeln sich auch in den abschließenden zwei zeitgenössischen Zitaten:

„Dieses Land, das so fruchtbar an Pferden, so gut angebaut und so bevölkert ist, bringt nicht ein Einziges denkendes Wesen hervor. […] Ich versichere Sie, bliebe ich länger hier, so verlöre ich noch die wenige gesunde Vernunft, die ich etwa haben mag. […]. Eben so gerne wäre ich todt, als ich hier bliebe“.[104]

[104] Faber_1831, S. 300. Friedrich II. in einem Brief an Voltaire.

„ […] das so hoch von der Natur gesegnete Litthauen […], welches […] durch seine üppigen, lachenden Fluren, durch seine gesegneten Felder und Wiesen die Aufmerksamkeit Aller mehr auf sich zieht, als das arme Masuren. […] wo hat die Natur so viel Reichtum, so viel Anmuth, so viel Fruchtbarkeit mit ihren mütterlichen Händen gespendet? […] Hier, Anmuth, wohnet dein mütterlicher Boden, Hier weilest du – Hier wohnet Zufriedenheit, hier weht der Odem des Glücks!“.[105]

Literatur

Arnoldt_1746 Arnoldt, Daniel Heinrich: D. Daniel Heinrich Arnoldts ausführliche und mit Urkunden versehene Historie der Königsbergischen Universität. Zweyter Theil, welchem eine Nachricht von dem Leben, und den Schriften hundert Preußischen Gelehrten angehänget ist. Johann Heinrich Hartung, Königsberg/Pr. 1746.

Arnoldt_1756 Arnoldt, Daniel Heinrich: Ausführliche und mit Urkunden versehene Historie der Königsbergischen Universität. D. Daniel Heinrich Arnoldts Zusätze zu seiner Historie der Königsbergischen Universität, nebst einigen Verbesserungen derselben, auch zweyhundert und funfzig Lebensbeschreibungen Preußischer Gelehrten, Band 3. Johann Heinrich Hartungs Wittwe, Königsberg/Pr. 1756.

Arnoldt_1769 Arnoldt, Daniel Heinrich: Kurzgefaßte Kirchengeschichte des Königreichs Preußen. Johann Jacob Kanter, Königsberg/Pr. 1769.

Arnoldt_1771 Arnoldt, Daniel Heinrich: Kirchenrecht des Königreichs Preußen zum Gebrauch seiner Zuhörer. Joh. Dan. Zeisens Wittwe und Joh. Heinr. Hartungs Erben, Königsberg/Pr. 1771.

Aubin_1910 Aubin, Gustav: Zur Geschichte des gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen von der Gründung des Ordensstaates bis zur Steinschen Reform. Duncker & Humblot, Leipzig 1910.

Beheim_Schwarzbach_1874 Beheim-Schwarzbach, Max: Hohenzollernsche Colonisationen. Ein Beitrag zu der Geschichte des preußischen Staates und der Colonisation des östlichen Deutschlands. Duncker & Humblot, Leipzig 1874.

Beheim_Schwarzbach_1879 Beheim-Schwarzbach, Max: Friedrich Wilhelm's I. Colonisationswerk in Lithauen, vornehmlich die Salzburger Colonie. Königsberg/Pr. 1879.

Borck_1844 Borck, J. C. F.; Lorkowski, J. C. G.; Oesterreich, J. A. Ed. [Hrsg.]: Handbuch über die Kirchen- und Schul-Gesetzgebung im preußischen Staate

[105] Schulz_1831; S. 162f.

mit besondrer Berücksichtigung der Provinz Preußen: Ost-, Westpreußen und Litthauen. Zweiter Band. Gebrüder Bornträger, Königsberg/Pr. 1844. (http://books.google.de/books?id=xA5NAAAAcAAJ)

Büsching_1768 Büsching, Anton Friedrich: Neue Erdbeschreibung. Zweyter Theil, Welcher Rußland, Preussen, Polen und Hungarn mit denen dazugehörigen und einverleibten Ländereyen, enthält. Neueste Ausgabe mit Register. Hurter, Schaffhausen 1768.

Büsching_1790 Büsching, Anton Friedrich: Zuverlässige Beyträge zu der Regierungsgeschichte Königs Friedrich II. von Preussen, vornehmlich in Ansehung der Volksmenge, des Handels, der Finanzen und des Kriegsheers. Mit einem historischen Anhange. Carl Ernst Bohn, Hamburg 1790.

Coccejus_1753_1822 Coccejus, Samuel v. [Hrsg.]: Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder Neue Sammlung Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg, Wie auch andern Provintzien, publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten ... Vom Anfang des Jahrs 1751 und folgenden Zeiten ... Königl. Preußische Academie der Wissenschaften, Berlin 1753-1822.

Donalitius Rhesa, Ludwig: Das Jahr in vier Gesängen, ein ländliches Epos aus dem Litthauischen des Christian Donaleitis, genannt Donalitius, in gleichem Versmaaß ins Deutsche übertragen. Königl. Hartungsche Hofbuckdruckerei, Königsberg/Pr. 1818. (http://books.google.de/books?id=hdUaAAAAYAAJ)

Erleutertes_1724 Erleutertes Preußen Oder Auserlesene Anmerckungen, Ueber verschiedene zur Preußischen Kirchen- Civil- und Gelehrten-Historie gehörige besondere Dinge: Woraus die bißherigen Historien-Schreiber theils ergäntzet, theils verbessert, Auch viele unbekannte Historische Wahrheiten ans Licht gebracht werden. Tomus I. Nebst dazugehörigen Registern. Martin Hallervords Erben, Königsberg/Pr. 1724.
(http://books.google.de/books?id=WZFYAAAAcAAJ)

Faber_1831 Faber: Über einige Friedrich dem Großen in Bezug auf die Provinz Preußen gemachte Beschuldigungen. In: Preußische Provinzial-Blätter, VI (1831), S. 299-307.
http://dlibra.bibliotekaelblaska.pl/dlibra/doccontent?id=33535

Flade_2007 Flade, Dietrich: Selbstverwaltung in Untertänigkeit. Die Dohnaschen Willküren aus dem 17. Jahrhundert. In: Fecker, Carsten; Wenzel, Reinhard [Hrsg.]: Landesgeschichte und Familienforschung in Altpreußen. Festschrift für Reinhold Heling zum 80. Geburtstag. Sonderschrift des VFFOW, 108. Hamburg 2007. S. 383-408.

Gause_1968 Gause, Fritz: Die Geschichte der Stadt Königsberg in Preußen. Bd. 2: Von der Königskrönung bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges. Böhlau Verlag, Köln 1968

Gervais_1818 Gervais: Gumbinnen. Historisch=Politisch=Statistische Bemerkungen über diese Stadt neuerer Zeit. Beiträge zur Kunde Preußens, 1 (1818), S. 177-214.

Goldbeck_1785 Goldbeck, Johann Friedrich: Volständige Topographie des Königreichs Preußen. Erster Theil, welcher die Topographie von Ost=Preussen enthält. Phil. Chr. Kanter, Königsberg/Pr. 1785.

Grube_1721 Grube, Georg: Corpus constitutionum Prutenicarum oder Koenigliche Preußische Reichs-Ordnungen, Edicta und Mandata. Stelter, Königsberg/Pr. 1721.

Haxthausen_1839 Haxthausen, August Freiherr von: Die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preussischen Monarchie. Bd. 1 Ost- und Westpreußen. Erste und zweite Abteilung. Gebrüder Bornträger, Königsberg/Pr. 1839.

Heidemann_1819 Heidemann, Friedrich Wilhelm: Handbuch der Post-Geographie der Königl. Preußischen Staaten in Verbindung mit einer Post-Charte der K. Preuß. Monarchie, welche die Course der ordinären fahrenden und Extra-Posten enthält. Verlag des Geographischen Instituts, Weimar 1819.

Hennig_1798 Hennig, A(braham) E(rnst): Über die Verdienste Friedrich Wilhelm I. in Kirchen- und Schulanstalten, besonders in Preußen und Litthauen. In: Preussisches Archiv, (1798), S. 373-401. (http://vd18.de/de-sub-vd18/periodical/pageview/45420589)

Hennig_1828 Hennig, A(braham) E(rnst): Chronologische Übersicht der denkwürdigsten Begebenheiten, Todesfälle und milden Stiftungen in Preußen, vorzüglich in Königsberg, im achtzehnten Jahrhundert. Fortgesetzt bis zum Jahre 1827 von Daniel Wilhelm Schröder. Königsberg/Pr. 1828.

Hintze_1901 Hintze, Otto: Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. 6. Band. Einleitende Darstellung der Behördenorganisation und allgemeinen Verwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrichs II. Parey, Berlin 1901.

Hitzigrath_1955 Hitzigrath, Otto: Einige Listen von Domänenbeamten 1721 - 1724. In: Altpreußische Geschlechterkunde - Neue Folge, 3/4 (1955/56) S. 50-51.

Holzborn_2003 Holzborn, Timo: Die Geschichte der Gesetzespublikation: insbesondere von den Anfängen des Buchdrucks um 1450 bis zur Einführung von

Gesetzesblättern im 19. Jahrhundert. Juristische Reihe Tenea, Bd. 39. Berlin 2003.

Horn_1894 Horn, Alexander; Horn, P.: Friedrich Tribukeit's Chronik. Schilderung aus dem Leben der preußisch-littauischen Landbewohner des 18. und 19. Jahrhunderts. Altpreußische Geschlechterkunde - Neue Folge, 34 (1986), Bd. 16, S. 433-468.

Hübner_1761 Hübner, Johann: Johann Hübners, J. U. L. Allgemeine Geographie aller vier Welt-Theile, durch und durch verbessert, vielfältig vermehret, und bis auf gegenwärtige Zeiten fortgesetzt von G. F. K. Zweyter Theil von Dännemarck, Norwegen, Schweden, Preussen, Polen, Rußland, Ungarn, der Europäischen Türckey, Asia, Africa, America, und von den Polar-Ländern. durch und durch verbessert, vielfältig vielfältig vermehret, und bis auf gegenwärtige Zeiten fortgesetzt, von G. F. K., George Conrad Walther, Dresden und Leipzig 1761.

Hungerecker_1995 Hungerecker, Siegfried: Die Untersuchung der litauischen Ämter durch die Kommission Blanckensee im Jahre 1727. Sonderschrift des VFFOW, Nr. 84. Hamburg 1995.

Kaeswurm_1857 Kaeswurm, Karl: Das Hauptamt Insterburg um 1571 nach K. Hennenberger. In: Neue Preussische Provinzial-Blätter, XII (1857), S. 24-26.

(http://dlibra.bibliotekaelblaska.pl/dlibra/doccontent?id=33988)

Kamptz_1826 Kamptz, Karl Christoph Albert Heinrich: Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie. Erster Theil. Die Provinzen Brandenburg, Ost- und Westpreußen, Sachsen und Schlesien. Ferdinand Dümmler, Berlin 1826.

Kenkel_1972 Kenkel, Horst: Amtsbauern und Kölmer im nördlichen Ostpreußen um 1736 nach der „Repeuplierung“ des Distrikts Litauen. Nach der Generaltabelle und den Prästationstabellen. Sonderschrift des VFFOW, Nr. 23. Hamburg 1972.

Knaake_1888 Knaake, Emil: Die wirtschaftlichen Zustände Ostpreußens und Litauens am Anfange dieses Jahrhunderts - mit besonderer Rücksicht auf die Familie von Schenkendorf. Vortrag am 13. Oktober 1887 gehalten in der Generalversammlung. Mitteilungen der Litauischen Literarischen Gesellschaft, 13. Heft (1888), S. 1-93.

Krug_1805 Krug, Leopold: Betrachtungen über den National-Reichthum des preussischen Staats, und über den Wohlstand seiner Bewohner. Zweiter Theil. Johann Friedrich Unger, Berlin 1805.

Krug_1808 Krug, Leopold: Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im preußischen Staate von den ältesten Zeiten bis zum Ausbruch des Kriegs im Jahre 1806. Berlin 1808.

Lepner_1744 Lepner, Theodor: Der Preusche Littauer, oder Vorstellung der Nahmens-Herleitung, Kind-Tauffen, Hochzeit, Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit, Kleidung, Wohnung, Nahrung und Acker-Bau, Speise und Tranck, Sprachen, Gottes-Dienst, Begräbnisse und andere dergleichen Sachen der Littauer in Preussen. J. Meinrich Ruediger, Danzig 1744.

Meder_2011 Meder, Stephan: Rechtsgeschichte. Eine Einführung. 4. ergänzte und überarb. Aufl., Böhlau Verlag, Köln 2011.

Mentzel_2010 Mentzel-Reuters, Arno: Preußische Diözesanstatuten und Reformen im deutschen Orden. In: Drossbach, Gisela [Hrsg.]: Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit. Ferdinand Schoeningh, Paderborn etc. 2010, S. 55-70.

Mylius_1737 Mylius, Christian Otto: Corpus Constitutionum Marchicarum, Oder Königl. Preußis. und Churfürstl. Brandenburgische in der Chur- und Marck Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta [et]c. Von Zeiten Friedrichs I. Churfürstens zu Brandenburg, [et]c. biß ietzo unter der Regierung Friderich Wilhelms, Königs in Preußen [et]c. ad annum 1736. inclusive. Buchladen des Waysenhauses, Berlin [1737]-1755. (http://web-archiv.staatsbibliothek-berlin.de/altedrucke.staatsbibliothek-berlin.de/Rechtsquellen/quellen.html)

Neugebauer_2009 Neugebauer, Wolfgang [Hrsg.]: Handbuch der preussischen Geschichte. Bd. 1: Das 17. und 18. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens. de Gruyter, Berlin 2009.

Nikžentaitis_1996 Nikžentaitis, Alvydas: Das Bild von Deutschland und den Deutschen. In: Annaberger Annalen über Litauen und deutsch-litauische Beziehungen, 4 (1996), S. 148-154.

NN_1726 N.N.: Verzeichniß der Königl. Preuß. Aemter und Beamten und ihres Ertrages. In den Etats=Jahren 1726-1728. In: Preußisch-Brandenburgische Miszellen, (1804), Bd. I, 1. und 2. Quartal, Berlin. S. 299-302 und 429-434. Hier S. 300f.

NN_1807 N.N.: Ueber Aufhebung der Gemeinheiten und der Dienste der Unterthanen. In: Allgemeine juristische Monatsschrift für die preußischen Staaten, 5 (1807), S. 308 ff..

NN_1821 N.N.: Sammlung der Königlich Preußischen Gesetze und Verordnungen, welche die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffen. Hartungsche

Hof- und Buchdruckerei, Königsberg/Pr. 1821, S. 7ff. (http://books.google.de/books?id=z0xJAAAAcAAJ)

Riedel_1834 Riedel, Ludwig Moritz: Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts. Erster Beitrag: Über die Dorfschulzen in den Ländern östlich der Elbe. Gebrüder Bornträger, Königsberg/Pr. 1834.

Ryhiner http://www.zb.unibe.ch/maps/ryhiner/sammlung/index.php?group=volume&dir=6103

Schmoller_1871 Schmoller, Gustav: Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. In: Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde, Bd. 8 (1871), S. 521-568, Bd.10 (1873), S. 275-333.

Schmoller_1898 Schmoller, Gustav; Krauske, Otto; Loewe, V. [Bearb.]: Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. 2. Band. Akten vom Juli 1714 bis Ende 1717. (=Acta Borussica : Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausgegeben von der Königlichen Akademie der Wissenschaften). Parey, Berlin 1898.

Schmoller_1921 Schmoller, Gustav: Preußische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte. Verlag der Täglichen Rundschau, Berlin 1921.

Schubert_1836 Schubert, Friedrich Wilhelm: Historisch-statistisches Gemälde von Ost- und Westpreußen. Berliner Kalender, 1836, S. 1-202. (http://books.google.de/books?id=RTlYAAAAYAAJ)

Schulz_1831 Schulz: Die Quarantaine-Anstalt Dlottowen und die daselbst in der Nähe befindliche Gruft des Russischen Feldmarschalls Grafen Diebitsch v. Sabakansky, wie auch Johannisburg mit seinen Umgebungen. In: Preußische Provinzial-Blätter, VI (1831), S. 160-172. (http://dlibra.bibliotekaelblaska.pl/dlibra/doccontent?id=33535)

Seibutytė_2007 Seibutytė, Rasa: Kleinlitauen auf den preußischen Karten des 18. Jahrhunderts. In: Annaberger Annalen über Litauen und deutsch-litauische Beziehungen, (2007), S. 89-113.

Skalweit_1906 Skalweit, August: Die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. und das Retablissement Litauens. Duncker & Humblot, Leipzig 1906.

Stein_1918 Stein, Robert: Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des neunzehnten Jahrhunderts. Erster Band: Die ländliche Verfassung Ostpreußens am Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Faksimilenachdruck der 2. Aufl., Jena 1918. Sonderschrift des VFFOW, Nr. 92. Hamburg 1997.

Stenzel_1841 Stenzel, Gustav Adolf Harald: Geschichte des preussischen Staats. Dritter Theil. Von 1688 bis 1739. Friedrich Perthes, Hamburg 1841.

Terveen_1954 Terveen, Fritz: Gesamtstaat und Retablissement. Der Wiederaufbau des nördlichen Ostpreußen unter Friedrich Wilhelm I. 1714-1740. In: Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, Bd. 16. Göttingen 1954.

Tetzner_1896a Tetzner, Franz O.: Die Tolminkemischen Taufregister des Christian Donalitius. In: Altpreußische Monatsschrift, XXXIII (1896), S. 18-35.

Tetzner_1896b Tetzner, Franz O.: Die Tolminkemischen Kirchenbauten ans der Zeit des Chr. Donalitius. In: Altpreußische Monatsschrift, XXXIII (1896), S. 190-201. (http://www.mgh-bibliothek.de /etc/zeitschriftenmagazin/Altpreussische_Monatsschrift_33_1896.pdf)

Tetzner_1897 Tetzner, Franz O.: Christian Donalitius. In: Altpreußische Monatsschrift, XXXIV (1897), S. 277-331 u. 409-441. (http://www.mghbibliothek.de//etc/zeitschriftenmagazin/Altpreussische _Monatsschrift_34_1897.pdf)

Tetzner_1902 Tetzner, Franz O.: Zu Christian Donalitius. In: Altpreußische Monatsschrift, XXXIX (1902), S. 138-139.

Treue_1984 Treue, Wilhelm: Wirtschafts- und Technikgeschichte Preussens. Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Band 56.. Berlin 1984.

Wenau_2000 Wenau, Lutz F. W.: Donalitius und die Deutschen. In: Annaberger Annalen über Litauen und deutsch-litauische Beziehungen, 8 (2000), o.P. (insg. 20 S.)

Zedler_1732_1754 Zedler, Joh. Heinr.: Großes vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste. Verlag von Joh. Heinr. Zedler, Halle a. d. Saale 1732-54. (http://www.zedler-lexikon.de)